

Doping-Statut 2009

Verabschiedet am 15. November 2008.
Revidiert am 19. November 2010.

Ingress

- Gestützt auf Ziffer 4.2 Abs. 2 lit. o) der Statuten von Swiss Olympic Association (Swiss Olympic),
- in der Überzeugung, dass der Einsatz *verbotener Substanzen¹* oder die *Anwendung verbotener Methoden*, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des *Athleten* über das Mass zu steigern, das seiner individuellen Leistungsgrenze entspricht, ethisch verwerflich sind und das Fairplay gefährden,
- in der Erkenntnis, dass der Einsatz solcher Substanzen oder die *Anwendung* solcher Methoden die Gesundheit des *Athleten* schädigen können,
- im Sinne der internationalen Bestrebungen zur Bekämpfung des Dopings und in Nachachtung der Verpflichtungen aus dem *WADA-Programm*, insbesondere dem *Code*,

erlässt das Sportparlament von Swiss Olympic folgendes Statut:

Einleitung

Organisation der Dopingbekämpfung

Organe der Dopingbekämpfung

Die Organe der Dopingbekämpfung sind:

- Antidoping Schweiz als *nationale Anti-Doping-Organisation*;
- eine Disziplinarkammer zur Beurteilung der Doping-Vergehen (Disziplinarkammer für Dopingfälle).

Das Verhältnis zwischen Swiss Olympic, der Disziplinarkammer für Dopingfälle und Antidoping Schweiz wird durch eine unbefristete Kooperationsvereinbarung, durch jährliche Leistungsvereinbarungen, durch das vorliegende Statut, durch die *Ausführungsbestimmungen* sowie durch das «Reglement betreffend das Verfahren vor der Disziplinarkammer für Dopingfälle» näher bestimmt.

Aufgaben und Zuständigkeiten von Antidoping Schweiz

Neben den in diesem Statut ausdrücklich benannten Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Pflichten obliegen Antidoping Schweiz insbesondere:

- Annahme und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen und -Strategien, die dem *Code* und den *Internationalen Standards* entsprechen; dies beinhaltet insbesondere die Verabschiedung der *Ausführungsbestimmungen* zum Doping-Statut;
- Zusammenarbeit mit nationalen Sportorganisationen, staatlichen Stellen und Agenturen, anderen *nationalen* und internationalen *Anti-Doping-Organisationen* sowie nationalen und internationalen Organisationen mit gleicher Zielsetzung in der Dopingbekämpfung;
- Initiierung, Förderung und Durchführung von Forschung und Entwicklung zur Dopingbekämpfung;
- Initiierung, Förderung und Durchführung von Information und Prävention gegen Doping;

¹ Kursiv gesetzte Worte sind im Anhang definiert. Die Definitionen sind integraler Bestandteil dieses Statuts.

- rigorose Verfolgung aller eventuellen Verstösse gegen die Anti-Doping-Bestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich und dabei auch die Untersuchung, ob *Athletenbetreuer* oder andere *Personen* in den jeweiligen Dopingfall verwickelt sind.

Aufgaben und Zuständigkeiten der Disziplinarkammer für Dopingfälle

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Disziplinarkammer für Dopingfälle sind in Artikel 12 und 13 dieses Statuts sowie im «Reglement betreffend das Verfahren vor der Disziplinarkammer für Dopingfälle» geregelt.

ARTIKEL 1 DEFINITION DES BEGRIFFS DOPING

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Artikel 2.1 bis Artikel 2.8 festgelegten Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

ARTIKEL 2 VERSTÖSSE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

Athleten oder andere *Personen* sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung darstellt und welche Substanzen und Methoden auf die *Liste der verbotenen Substanzen und Methoden* gesetzt wurden.

Als Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen gelten:

- 2.1** Vorhandensein einer *verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines *Athleten*
- 2.1.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden *Athleten*, dafür zu sorgen, dass keine *verbotenen Substanzen* in seinen Körper gelangen. Die *Athleten* tragen die Verantwortung dafür, wenn in ihren *Proben verbotene Substanzen*, deren *Metaboliten* oder *Marker* nachgewiesen werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden oder Fahrlässigkeit oder wissentliche *Anwendung* auf Seiten des *Athleten* nachgewiesen werden, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Artikel 2.1 zu begründen.
 - 2.1.2 Die beiden nachstehenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstosses gegen eine Anti-Doping-Bestimmung nach Artikel 2.1 dar: das Vorhandensein einer *verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *A-Probe* eines *Athleten*, wenn der *Athlet* auf die Analyse der *B-Probe* verzichtet und die *B-Probe* nicht analysiert wird, oder die Bestätigung des Vorhandenseins der *verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *A-Probe* des *Athleten* anhand der Analyse seiner *B-Probe*.
 - 2.1.3 Mit Ausnahme solcher Substanzen, für die in der *Liste der verbotenen Substanzen und Methoden* eigens quantitative Schwellenwerte aufgeführt sind, begründet das Vorhandensein einer *verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines *Athleten* – unabhängig von ihrer Menge – einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.
 - 2.1.4 Abweichend von der allgemeinen Regelung des Artikels 2.1 können in der *Liste der verbotenen Substanzen und Methoden* oder den *Internationalen Standards* spezielle Kriterien zur Bewertung *verbotener Substanzen*, die auch endogen produziert werden können, aufgenommen werden.
- 2.2** *Anwendung* oder der *Versuch der Anwendung* einer *verbotenen Substanz* oder einer *verbotenen Methode* seitens eines *Athleten*
- 2.2.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden *Athleten*, dafür zu sorgen, dass keine *verbotenen Substanzen* in seinen Körper gelangen. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass eine vorsätzliche, schuldhaft, fahrlässige oder wissentliche *Anwendung* auf Seiten des *Athleten* nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen der *Anwendung* einer *verbotenen Substanz* oder einer *verbotenen Methode* gemäss Artikel 2.1 zu begründen.
 - 2.2.2 Es ist nicht entscheidend, ob die *Anwendung* oder der *Versuch der Anwendung* einer *verbotenen Substanz* oder einer *verbotenen Methode* leistungssteigernd wirkt oder nicht. Es ist ausreichend, dass die *verbotene Substanz* oder die *ver-*

botene Methode angewendet wurde oder ihre *Anwendung* versucht wurde, um einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begehen.

- 2.3** Die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach erfolgtem Aufgebot einer Probenahme zu unterziehen, die gemäss anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen zulässig ist, oder jede anderweitige Umgehung einer Probenahme.
- 2.4** Der Verstoss gegen anwendbare Vorschriften über die Verfügbarkeit des *Athleten* für *Kontrollen ausserhalb des Wettkampfs*, einschliesslich der Pflicht zur Angabe von Informationen zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit, sowie versäumte Kontrollen, die erklärtermassen auf Bestimmungen zurückgehen, die im Einklang mit dem *Internationalen Standard* für *Kontrollen* erfolgen. Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Verstössen gegen die Meldepflicht, die innerhalb eines 18-Monatszeitraums erfolgt, und die von den für den *Athleten* zuständigen *Anti-Doping-Organisationen* festgelegt wird, stellt einen Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen dar.
- 2.5** *Unzulässige Einflussnahme* oder der *Versuch* einer *unzulässigen Einflussnahme* auf einen Teil des *Dopingkontrollverfahrens*.
- 2.6** *Besitz verbotener Substanzen und verbotener Methoden*
- 2.6.1 *Besitz* durch einen *Athleten* im Rahmen eines *Wettkampfes* von *verbotenen Methoden oder Substanzen*, beziehungsweise – ausserhalb von *Wettkämpfen* – *Besitz* von ausserhalb von *Wettkämpfen* *verbotenen Methoden oder Substanzen*, es sei denn der *Athlet* weist nach, dass der *Besitz* auf Grund einer *Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken* nach Artikel 4.4 oder einer anderen annehmbaren Begründung erfolgt.
- 2.6.2 *Besitz* durch einen *Athletenbetreuer* bedeutet *Besitz* von *Methoden* oder *Substanzen*, die bei *Wettkämpfen* verboten sind beziehungsweise – ausserhalb von *Wettkämpfen* – *Besitz* von *Methoden* oder *Substanzen*, die ausserhalb von *Wettkämpfen* verboten sind, jeweils in Zusammenhang mit einem *Athleten*, einem *Wettkampf* oder mit einer Trainingsphase, es sei denn der *Athletenbetreuer* weist nach, dass der *Besitz* auf Grund einer *Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken*, die einem *Athleten* nach Artikel 4.4 gewährt wurde, oder einer anderen annehmbaren Begründung erfolgt.
- 2.7** Das *Inverkehrbringen* oder der *Versuch* des *Inverkehrbringens* von *verbotenen Substanzen* oder *verbotenen Methoden*.
- 2.8** Die Verabreichung oder der *Versuch* der Verabreichung von bei *Wettkämpfen* *verbotenen Methoden* oder *verbotenen Substanzen* bei *Athleten* oder, ausserhalb von *Wettkämpfen*, die Verabreichung oder der *Versuch* einer Verabreichung bei *Athleten* von *Methoden* oder *Substanzen*, die bei *Kontrollen ausserhalb des Wettkampfs* verboten sind, oder die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung bei einem Verstoss oder einem *Versuch* eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

ARTIKEL 3 DOPINGNACHWEIS

3.1 Beweislast und Beweismass

Die *Anti-Doping-Organisation* trägt die Beweislast für Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Das Beweismass besteht darin, dass die *Anti-Doping-Organisation* gegenüber dem Anhörungsorgan überzeugend darlegen konnte, dass sie einen Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt hat, wobei die Schwere der Behauptung zu berücksichtigen ist.

sichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismass sind in allen Fällen höher als die blossen Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden Zweifel ausschliesst. Liegt die Beweislast zum Beweis des Gegenteils einer zu widerlegenden Vermutung oder zum Nachweis aussergewöhnlicher Umstände oder Tatsachen beim *Athleten* oder einer anderen *Person*, dem beziehungsweise der ein Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen angelastet wird, so bestehen die Anforderungen an das Beweismass in der blossen Wahrscheinlichkeit, mit Ausnahme der Fälle, die in Artikel 10.4 und 10.6 geregelt sind und bei denen der *Athlet* ein höheres Beweismass erfüllen muss.

3.2 Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

Tatsachen im Zusammenhang mit Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen können durch jedes verlässliche Beweismittel, einschliesslich Geständnis, bewiesen werden. Die folgenden Beweisregeln gelten in Dopingfällen:

- 3.2.1 Bei von der WADA akkreditierten Labors wird widerlegbar vermutet, dass diese die Analysen der *Proben* gemäss dem *Internationalen Standard* für Labors durchgeführt haben und die *Proben* entsprechend gelagert und aufbewahrt haben. Der *Athlet* oder eine andere *Person* kann diese Vermutung widerlegen, indem er beziehungsweise sie eine Abweichung vom *Internationalen Standard* für Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen ein *von der Norm abweichendes Analyseresultat* verursacht haben könnte.

Widerlegt der *Athlet* oder die *andere Person* die vorhergehende Vermutung, indem er beziehungsweise sie nachweist, dass eine Abweichung vom *Internationalen Standard* für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das *von der Norm abweichende Analyseresultat* verursacht haben könnte, so obliegt es der *Anti-Doping-Organisation*, nachzuweisen, dass die Abweichung das *von der Norm abweichende Analyseresultat* nicht verursacht hat.

- 3.2.2 Die Abweichung von einem anderen *Internationalen Standard* oder von einer anderen Anti-Doping-Bestimmung oder -massnahme, die nicht ein *von der Norm abweichendes Analyseresultat* oder einen anderen Verstoss gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verursachte, bewirkt nicht die Ungültigkeit der entsprechenden Ergebnisse. Erbringt der *Athlet* oder eine andere *Person* den Nachweis, dass eine Abweichung von einem anderen *Internationalen Standard* oder einer anderen Anti-Doping-Bestimmung oder -massnahme erfolgt ist, die nach vernünftigem Ermessen das *von der Norm abweichende Analyseresultat* oder einen anderen Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf die *Anti-Doping-Organisation* über, die nachweisen muss, dass die Abweichung nicht die Ursache für das *von der Norm abweichende Analyseresultat* war oder die Tatsachengrundlage für einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellte.
- 3.2.3 Die Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder eines zuständigen Berufs-Disziplinargerichts festgestellt wurden und die nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsmittelverfahrens sind, gelten als unwiderlegbare Beweise gegen den *Athleten* oder die andere *Person*, den beziehungsweise die die entsprechende Entscheidung betraf, es sei denn der *Athlet* oder die *andere Person* weist nach, dass die Entscheidung gegen den Schweizer *Ordre public* verstösst.
- 3.2.4 Die Disziplinarkammer für Dopingfälle kann in einer Anhörung wegen eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass ein *Athlet* oder eine andere *Person*, die angeblich gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstossen hat, sich nach einer zumutbaren Ankündigungsfrist weigert, an der Anhörung (gemäss den Anweisungen der Disziplinarkammer für Dopingfälle entweder persönlich oder telefonisch) teilzunehmen

und Fragen der Disziplinarkammer für Dopingfälle oder von Antidoping Schweiz zu beantworten, die den Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung behauptet.

ARTIKEL 4 *Liste der verbotenen Substanzen und Methoden*

4.1 Antidoping Schweiz publiziert periodisch eine *Liste der verbotenen Substanzen und Methoden*. Diese entspricht der von der WADA verabschiedeten Liste, kann aber zudem Erläuterungen und ergänzende Informationen enthalten. Die *Liste der verbotenen Substanzen und Methoden* von Antidoping Schweiz ist für alle Mitgliedverbände verbindlich und tritt spätestens drei Monate nach der Publikation der *Liste der verbotenen Substanzen und Methoden* der WADA durch letztere auf ihrer Webseite in Kraft.

4.2 In der *Liste der verbotenen Substanzen und Methoden* aufgeführte *verbotene Substanzen* und *verbotene Methoden*

4.2.1 *Verbotene Substanzen und verbotene Methoden*

Die *Liste der verbotenen Substanzen und Methoden* führt diejenigen *verbotenen Substanzen* und *verbotenen Methoden* auf, die wegen ihres Potenzials der Leistungssteigerung oder wegen ihres Maskierungspotenzials zu jeder Zeit als Dopingmittel (ausserhalb und während des *Wettkampfes*) verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur während des *Wettkampfes* verboten sind. Die WADA kann die *Liste der verbotenen Substanzen und Methoden* für bestimmte Sportarten ausdehnen. *Verbotene Substanzen* und *verbotene Methoden* können in die *Liste der verbotenen Substanzen und Methoden* als allgemeine Kategorie (z.B. Anabolika) oder mit speziellem Verweis auf eine bestimmte Substanz oder eine bestimmte Methode aufgenommen werden.

4.2.2 *Spezifische Substanzen*

Für die Anwendung des Artikels 10 gelten alle *verbotenen Substanzen* als «spezifische Substanzen», mit Ausnahme von Substanzen, die zu den Anabolika und Hormonen gehören, und mit Ausnahme der Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die nicht als «spezifische Substanzen» in der *Liste der verbotenen Substanzen und Methoden* aufgeführt sind. *Verbotene Methoden* gelten nicht als spezifische Substanzen.

4.3 Die Festlegung der WADA von *verbotenen Substanzen* und *verbotenen Methoden* in der *Liste der verbotenen Substanzen und Methoden* und die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien im Rahmen dieser Liste ist verbindlich und kann weder von *Athleten* noch von anderen *Personen* mit der Begründung angefochten werden, dass es sich bei der Substanz beziehungsweise der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handle oder dass die Substanz beziehungsweise die Methode nicht das Potenzial hätten, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellten oder nicht gegen den Sportsgeist verstießen.

4.4 *Anwendung* zu therapeutischen Zwecken

Das Verfahren zur Bewilligung von *Ausnahmebewilligungen zu therapeutischen Zwecken* richtet sich nach den *Ausführungsbestimmungen* für Ausnahmebewilligungen.

ARTIKEL 5 *DOPINGKONTROLLEN*

5.1 Kontrollpflicht

5.1.1 *Athleten*, die einem Swiss Olympic angeschlossenen Verband oder einem letz-

terem angeschlossenen Verein beziehungsweise Club angehören oder von einem solchen Verband oder Verein beziehungsweise Club lizenziert sind, können sowohl während *Wettkämpfen* und *Wettkampfveranstaltungen* als auch ausserhalb solcher jederzeit kontrolliert werden. Dieser Kontrollpflicht unterstehen auch alle *Teilnehmer* an einem *Wettkampf* oder einer *Wettkampfveranstaltung*, die unter dem Patronat von Swiss Olympic oder eines der vorgenannten Verbände oder Vereine beziehungsweise Clubs durchgeführt oder organisiert beziehungsweise mitorganisiert werden.

5.1.2 Ebenfalls unter diese Kontrollpflicht fallen *Athleten*, die keine der vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, sobald und solange sie sich in der Schweiz befinden.

5.2 Die Meldepflichten der *Athleten* und die Durchführung der Kontrollen richten sich nach den *Ausführungsbestimmungen* für *Dopingkontrollen*.

5.3 Um nach Ablauf ihrer *Sperre* wieder an *Wettkämpfen* oder *Wettkampfveranstaltungen* teilnehmen zu können, müssen die betroffenen *Athleten* die in Artikel 10.11 aufgestellten Bedingungen erfüllen. Die *Ausführungsbestimmungen* für *Dopingkontrollen* regeln den Rücktritt und die Rückkehr von nicht gesperrten *Athleten*, die zum Zeitpunkt ihres Rücktritts im *Registrierten Kontrollpool* integriert sind.

ARTIKEL 6 ANALYSE VON PROBEN

Proben werden in Übereinstimmung mit den folgenden Grundsätzen analysiert:

6.1 Beauftragung anerkannter Labors

Für die Zwecke des Artikels 2.1 werden *Proben* ausschliesslich in von der WADA akkreditierten oder anderweitig von der WADA anerkannten Labors analysiert. Die Auswahl des von der WADA akkreditierten Labors (oder eines anderen von der WADA anerkannten Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Methode), das mit der Analyse der *Probe* beauftragt werden soll, wird ausschliesslich von der *Anti-Doping-Organisation* getroffen, die für das Resultatmanagement zuständig ist.

6.2 Zweck der *Probennahme* und -analyse

Proben werden analysiert, um in der *Liste der verbotenen Substanzen und Methoden* aufgeführte *verbotene Substanzen* und *verbotene Methoden* oder andere Substanzen nachzuweisen, die die WADA gemäss ihrem Überwachungsprogramm überwacht, oder um einer *Anti-Doping-Organisation* zum Zwecke der Dopingbekämpfung dabei zu helfen, ein Profil relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines *Athleten* zu erstellen, unter anderem DNS- oder Genomprofilierung.

6.3 Verwendung von *Proben* zu Forschungszwecken

Die *Proben* dürfen ohne schriftliche Zustimmung des *Athleten* nicht für andere als für die in Artikel 6.2 beschriebenen Zwecke verwendet werden. Bei *Proben*, die für andere als die in Artikel 6.2 beschriebenen Zwecke verwendet werden, werden sämtliche Identifikationsmittel entfernt, so dass kein Rückschluss auf den jeweiligen *Athleten* möglich ist.

6.4 Standards für die Analyse von *Proben* und Berichterstattung

Die Labors analysieren die *Proben* und melden ihre Ergebnisse gemäss dem *Internationalen Standard* für Labors.

6.5 Erneute Kontrolle von *Proben*

Eine *Probe* kann für den Zweck des Artikels 6.2 jederzeit erneut analysiert werden; dies erfolgt ausschliesslich auf Anweisung der *Anti-Doping-Organisation*, die die *Probe* genommen hatte, oder auf Anweisung der *WADA*. Die Umstände und Voraussetzungen für die erneute Kontrolle von *Proben* haben den Anforderungen des *Internationalen Standards* für Labors zu entsprechen.

ARTIKEL 7 Resultatmanagement

Das Resultatmanagement durch Antidoping Schweiz richtet sich nach den im vorliegenden Artikel dargelegten Grundsätzen.

7.1 Bei einem *von der Norm abweichenden Analyseresultat* wird überprüft, ob eine *Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken* vorliegt. Ferner wird geprüft, ob ein offensichtlicher Fehler gemäss *Internationalem Standard* für Labors oder der *Ausführungsbestimmungen für Dopingkontrollen* vorliegt, welcher die Richtigkeit des Ergebnisses in Frage stellt.

7.2 Ergibt die erste Überprüfung eines *von der Norm abweichenden Analyseresultats* gemäss Artikel 7.1, dass in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen keine *Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken* oder ein Anspruch auf eine solche vorliegen, und dass kein Abweichen, welches das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht hat, vorliegt, informiert Antidoping Schweiz den *Athleten*:

- a) über das *von der Norm abweichende Analyseresultat*;
- b) über die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstossen worden ist;
- c) über sein Recht, unverzüglich die Analyse der *B-Probe* zu verlangen sowie über die Tatsache, dass keine Antwort einem Verzicht gleichgesetzt wird;
- d) über Datum, Zeit und Ort, die vorgesehen sind, um die vom *Athleten* oder Antidoping Schweiz verlangte Analyse der *B-Probe* durchzuführen;
- e) über die Möglichkeit für den *Athleten* und seinen Vertreter, der Öffnung und der Analyse der *B-Probe* beizuwohnen; und
- f) über sein Recht, Kopien des Analyse-Dossiers der *A-* und *B-Probe* zu erhalten.

Antidoping Schweiz informiert in Übereinstimmung mit Artikel 14.1.2 die entsprechenden *Anti-Doping-Organisationen*.

7.3 Überprüfung *auffälliger Resultate*

Analyselabors sind unter gewissen Umständen verpflichtet, das Vorhandensein *verbotener Substanzen*, die auch endogen erzeugt werden können, als *auffälliges Resultat* zu melden. Antidoping Schweiz überprüft, ob eine *Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken* oder ein offensichtliches Abweichen vom International Standard for Testing oder dem International Standard for Laboratories der Welt-Anti-Doping-Agentur vorliegen, die das *auffällige Resultat* verursacht haben. Falls dies nicht der Fall ist, nimmt Antidoping Schweiz die erforderlichen, zusätzlichen Abklärungen vor. Falls Antidoping Schweiz zum Ergebnis kommt, dass das *auffällige Resultat* als ein *von der Norm abweichendes Analyseresultat* anzusehen ist, teilt sie dies dem *Athleten* und den in Artikel 14.1.2 aufgeführten *Anti-Doping-Organisationen* mit.

7.4 Überprüfung von Verstössen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht unter Artikel 7.1 bis 7.3 fallen

Antidoping Schweiz oder ein anderes durch sie eingesetztes Überprüfungsorgan führt darüber hinaus Untersuchungen bei etwaigen Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch, soweit diese nach geltenden Bestimmungen und Richtlinien erforderlich sind oder soweit sie Antidoping Schweiz aus anderen Gründen für angemessen hält. Sobald sich Antidoping Schweiz davon überzeugt hat, dass ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, teilt sie dem *Athleten* oder einer anderen *Person* unverzüglich die entsprechende Anti-Doping-Bestimmung und den dem Verstoss zugrunde liegenden Sachverhalt mit.

7.5 *Vorläufige Suspendierung*

7.5.1 Eine *vorläufige Suspendierung* kann ausgesprochen werden, sobald ein *von der Norm abweichendes Analyseresultat* der A-Probe oder ein anderer Verstoss gegen Antidoping-Bestimmungen im Sinne von Art. 2 vorliegt. Liegt ein *von der Norm abweichendes Analyseresultat* vor, das nicht eine spezifische Substanz im Sinne von Art. 4.2.2 zum Inhalt hat, muss eine *vorläufige Suspendierung* ausgesprochen werden.

7.5.2 Der Erlass einer *vorläufige Suspendierung* fällt in die Zuständigkeit der Disziplinarkammer für Dopingfälle. Antidoping Schweiz stellt Antrag an die Disziplinarkammer für Dopingfälle. Einzelheiten werden im Reglement betreffend das Verfahren vor der Disziplinarkammer für Dopingfälle geregelt.

7.6 Beendigung der aktiven Laufbahn

Beendet ein *Athlet* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn während eines Resultatmanagementvorgangs, so behält die *Anti-Doping-Organisation*, die für den Resultatmanagementvorgang zuständig ist, die Zuständigkeit für den Abschluss des Resultatmanagementvorgangs. Beendet ein *Athlet* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn, bevor ein Resultatmanagementvorgang aufgenommen wurde, so ist die *Anti-Doping-Organisation* für die Durchführung des Resultatmanagements zuständig, die zu der Zeit, als der *Athlet* oder die andere *Person* gegen eine Anti-Doping-Bestimmung versties, befugt gewesen wäre, das Resultatmanagement in Bezug auf den *Athleten* oder die andere *Person* durchzuführen.

ARTIKEL 8 PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

8.1 Die in Artikel 2 definierten Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie die daraus resultierenden, in den Artikeln 9 bis 11 definierten, Konsequenzen gelten für nachfolgende *Personen*:

8.1.1 Alle in Artikel 5.1 genannten *Athleten*.

8.1.2 *Athletenbetreuer*, die eine der unter Artikel 8.1.1 für *Athleten* etablierten Voraussetzungen betreffend Geltungsbereich ebenfalls erfüllen.

8.2 Tritt eine unter Artikel 8.1 fallende *Person* nach der Einleitung eines Disziplinarverfahrens vor der Disziplinarkammer für Dopingfälle zurück, so behält diese ihre Zuständigkeit bis zur Beendigung des Verfahrens. Tritt eine solche *Person* zurück, bevor ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist, so sind für dessen Vorbereitung und Durchführung diejenigen Instanzen zuständig, die zum Zeitpunkt des mutmasslichen Verstosses gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäss dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Statut zustän-

dig waren.

ARTIKEL 9 AUTOMATISCHE ANNULLIERUNG VON EINZELERGEBNISSEN

Ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit einer *Wettkampfkontrolle* bei *Einzel sportarten* führt automatisch zur *Annullierung* des in diesem *Wettkampf* erzielten Einzelergebnisses, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschliesslich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.

ARTIKEL 10 SANKTIONEN GEGEN EINZELPERSONEN

10.1 *Annullierung* von Ergebnissen bei *Wettkampfveranstaltungen*, bei denen ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt

Ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Verbindung mit einer *Wettkampfveranstaltung* kann aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des Veranstalters zur *Annullierung* aller von einem *Athleten* in dieser *Wettkampfveranstaltung* erzielten Ergebnisse mit allen Konsequenzen führen, einschliesslich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 10.1.1.

10.1.1 Weist der *Athlet* nach, dass er den Verstoss weder *schuldhaft* noch *fahrlässig* herbeigeführt hat, so werden die Einzelergebnisse, die der *Athlet* in den anderen *Wettkämpfen* erzielt hat, nicht annulliert, es sei denn, es bestand die Wahrscheinlichkeit, dass die in einem anderen als dem *Wettkampf*, bei dem ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgte, erzielten Ergebnisse des *Athleten* durch Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen des *Athleten* beeinflusst wurden.

10.2 *Sperre* wegen des Vorhandenseins, der *Anwendung* oder des *Versuchs* der *Anwendung* beziehungsweise des *Besitzes verbotener Substanzen* und *verbotener Methoden*

Für den Verstoss gegen Artikel 2.1, Artikel 2.2 oder Artikel 2.6 wird die folgende *Sperre* verhängt, es sei denn, die Bedingungen für die Aufhebung oder Minderung der *Sperre* nach Artikel 10.4 und 10.5 oder die Bedingungen für die Heraufsetzung der *Sperre* nach Artikel 10.6 sind erfüllt:

Für den ersten Verstoss: 2 Jahre *Sperre*

10.3 *Sperre* bei anderen Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Sperren bei Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht durch Artikel 10.2 geregelt sind, sind wie folgt:

10.3.1 Bei Verstössen gegen Artikel 2.3 oder Artikel 2.5 beträgt die Dauer der *Sperre* 2 Jahre, es sei denn die Bestimmungen des Artikels 10.5 oder 10.6 sind erfüllt.

10.3.2 Bei Verstössen gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8 kann mindestens eine *Sperre* von 4 Jahren und höchstens eine lebenslange *Sperre* *verhängt* werden, es sei denn, die in Artikel 10.5 vorgesehenen Bedingungen sind erfüllt. Ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen unter Beteiligung von *Minderjährigen* gilt als besonders schwerwiegender Verstoss; wird ein solcher Verstoss von *Athletenbetreuern* begangen und betrifft er nicht die in Artikel 4.2.2 erwähnten *spezifischen Substanzen*, führt das zu einer lebenslangen *Sperre* für *Athletenbetreuer*. Darüber hinaus können beträchtliche Verstösse gegen Artikel 2.7 oder 2.8, bei denen auch nicht den Sport betreffende Gesetze und Vorschriften verletzt werden, den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet wer-

den.

- 10.3.3 Bei Verstössen gegen Artikel 2.4 beträgt die Dauer der *Sperre* mindestens ein Jahr und im Höchstfall 2 Jahre, je nach Schwere der Schuld seitens des *Athleten*.

10.4 Aufhebung oder Minderung der *Sperre* bei spezifischen Substanzen und aufgrund bestimmter Umstände

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person* nachweisen kann, wie eine spezifische Substanz in seinen Organismus oder in seinen *Besitz* gelangt ist und dass mit der spezifischen Substanz nicht beabsichtigt war, die sportliche Leistung des *Athleten* zu steigern oder die Verwendung einer leistungssteigernden Substanz zu maskieren, so wird die in Artikel 10.2 ausgeführte *Sperre* wie folgt ersetzt:

Für den ersten Verstoß: Mindestens eine Verwarnung und höchstens eine *Sperre* von 2 Jahren.

Um eine Aufhebung oder Minderung zu begründen, muss der *Athlet* oder eine andere *Person* zusätzlich zu seinem beziehungsweise ihrem Wort Nachweise erbringen, die zur Zufriedenheit der Disziplinarkammer für Dopingfälle erhärten, dass keine Absicht vorlag, die sportliche Leistung zu steigern oder die Verwendung einer leistungssteigernden Substanz zu maskieren. Die Schwere der Schuld des *Athleten* oder einer anderen *Person* dient dabei als Kriterium für die Festlegung einer etwaigen Minderung der Dauer der *Sperre*.

10.5 Aufhebung oder Minderung einer *Sperre* aufgrund aussergewöhnlicher Umstände

10.5.1 *Kein Verschulden beziehungsweise keine Fahrlässigkeit*

Weist ein *Athlet* in einem Einzelfall nach, dass ihn *kein Verschulden beziehungsweise keine Fahrlässigkeit* trifft, so wird die ansonsten geltende *Sperre* aufgehoben. Liegt ein Verstoß gegen Artikel 2.1 aufgrund des Nachweises einer *verbotenen Substanz* oder ihrer *Marker* oder *Metaboliten* vor, muss der *Athlet* ebenfalls nachweisen, wie die *verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangte, damit die *Sperre* aufgehoben wird. Findet dieser Artikel Anwendung und wird die ansonsten geltende *Sperre* aufgehoben, so wird der Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nicht als Verstoß im engeren Sinne der Feststellung der Dauer der *Sperre* aufgrund mehrmaliger Verstöße gemäss Artikel 10.7 angesehen.

10.5.2 *Kein grobes Verschulden beziehungsweise keine grobe Fahrlässigkeit*

Wenn der *Athlet* in einem Einzelfall nachweist, dass ihn weder *grobes Verschulden* noch *grobe Fahrlässigkeit* trifft, kann die Dauer der *Sperre* gemindert werden; allerdings darf die geminderte Dauer der *Sperre* nicht weniger als die Hälfte der ansonsten anwendbaren Mindestdauer der *Sperre* betragen. Wenn die ansonsten geltende Dauer der *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, darf die nach diesem Artikel geminderte Dauer der *Sperre* nicht unter 8 Jahren liegen. Liegt ein Verstoß gegen Artikel 2.1 aufgrund des Nachweises einer *verbotenen Substanz* oder ihrer *Marker* oder *Metaboliten* vor, muss der *Athlet* ebenfalls nachweisen, wie die *verbotene Substanz* in seinen Organismus gelangte, damit die *Sperre* aufgehoben wird.

- 10.5.3 *Wesentliche Unterstützung* bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Die Disziplinarkammer für Dopingfälle kann vor einem endgültigen Rechtsmittelentscheid nach Artikel 13 oder vor dem Ablauf der Frist für das Einlegen eines Rechtsmittels einen Teil einer in einem Einzelfall verhängten *Sperre* aussetzen, wenn der *Athlet* oder eine andere *Person* einer *Anti-Doping-Organisation*, Strafrechtsbehörde oder Berufs-Disziplinarorganisation *wesentliche Unterstützung* geleistet hat, auf Grund derer die *Anti-Doping-Organisation* den Anti-Doping-Verstoss einer anderen *Person* aufdeckt oder nachweist oder auf Grund derer ein Strafrechts- oder Disziplinarorgan eine Straftat oder den Verstoss gegen berufsethische Regeln seitens einer anderen *Person* aufdeckt oder nachweist. Wenn bereits der endgültige Rechtsmittelentscheid nach Artikel 13 ergangen ist oder die Frist für das Einlegen eines Rechtsmittels verstrichen ist, darf die Disziplinarkammer für Dopingfälle auf Antrag nur einen Teil einer ansonsten gültigen *Sperrdauer* aussetzen und dies auch nur mit der Zustimmung der *WADA* und des zuständigen Internationalen Sportverbandes. Das Mass, in dem die ansonsten gültige Dauer der *Sperre* ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen, den der *Athlet* oder eine andere *Person* begangen hat, und danach, wie wichtig die vom *Athleten* oder der anderen *Person* geleistete *wesentliche Unterstützung* für die Bemühungen zur Bekämpfung des Doping im Sport ist. Die ansonsten gültige Dauer der *Sperre* darf nicht um mehr als Dreiviertel ausgesetzt werden. Wenn die ansonsten geltende *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, darf die nach diesem Unterartikel nicht ausgesetzte Dauer der *Sperre* nicht unter 8 Jahren liegen. Wenn die Disziplinarkammer für Dopingfälle nach diesem Artikel einen Teil der ansonsten gültigen *Sperre* aussetzt, so übermittelt sie unverzüglich allen *Anti-Doping-Organisationen*, die dazu berechtigt sind, gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel einzulegen, eine schriftliche Begründung für ihre Entscheidung. Wenn die Disziplinarkammer für Dopingfälle anschliessend einen Teil der ausgesetzten *Sperre* wieder einsetzt, da der *Athlet* oder die andere *Person* nicht die vorgesehene *wesentliche Unterstützung* geleistet hat, kann der *Athlet* oder die andere *Person* dagegen nach Artikel 13.2 ein Rechtsmittel einlegen.

10.5.4 Eingeständnis eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Ermangelung weiterer Beweise

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person* freiwillig die Begehung eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen eingesteht, bevor gegen ihn oder sie ein Aufgebot für eine Probenahme ergangen ist, die einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachweisen könnte (oder im Falle eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht durch Artikel 2.1 abgedeckt sind, vor Mitteilung nach Artikel 7 des eingestandenen Verstosses), und wenn dieses Eingeständnis zu dem Zeitpunkt den einzigen zuverlässigen Nachweis des Verstosses darstellt, kann die Dauer der *Sperre* verringert werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten geltenden *Sperrdauer* betragen.

10.5.5 Fälle, in denen der *Athlet* oder eine andere *Person* nachweist, dass er beziehungsweise sie nach mehr als einer Bestimmung des vorliegenden Artikels Anrecht auf eine Minderung der Sanktion hat

Bevor eine Minderung oder Aussetzung nach Artikel 10.5.2, 10.5.3 oder 10.5.4 angewendet wird, wird die ansonsten anwendbare Dauer der *Sperre* in Einklang mit Artikel 10.2, 10.3, 10.4 und 10.6 festgelegt. Weist der *Athlet* oder eine andere *Person* einen Anspruch auf Minderung oder Aussetzung der *Sperre* gemäss zwei oder mehr Artikeln der Artikel 10.5.2, 10.5.3 oder 10.5.4 nach, kann die *Sperre* gemindert oder ausgesetzt werden, muss sich aber mindestens auf ein Viertel der ansonsten anwendbaren *Sperre* belaufen.

10.6 Erschwerende Umstände, die zu einer Verlängerung der *Sperre* führen können

Wenn Antidoping *Schweiz* in einem Einzelfall, der einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen enthält, der nicht durch Artikel 2.7 und Artikel 2.8 abgedeckt ist, den Nachweis führt, dass erschwerende Umstände vorliegen, die die Verhängung einer *Sperre* oberhalb des Standardstrafmasses rechtfertigen, wird die ansonsten geltende Sperrdauer auf maximal 4 Jahre verlängert, es sei denn, der *Athlet* oder die andere *Person* kann die Disziplinarkammer für Dopingfälle davon überzeugen, dass er oder sie nicht wissentlich gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstossen hat.

Ein *Athlet* oder eine andere *Person* kann die Anwendung des vorliegenden Artikels verhindern, wenn er beziehungsweise sie den behaupteten Verstoss gegen eine Anti-Doping-Bestimmung sofort zugibt, sobald er von einer *Anti-Doping-Organisation* mit dem Vorwurf eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen konfrontiert wird.

10.7 Mehrfachverstösse

10.7.1 Zweiter Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Beim ersten Verstoss eines *Athleten* oder einer anderen *Person* gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gilt die in den Artikeln 10.2 und 10.3 festgelegte *Sperre* (vorbehaltlich einer Aufhebung, Minderung oder Aussetzung gemäss Artikel 10.4 beziehungsweise 10.5 oder einer Heraufsetzung gemäss Artikel 10.6). Bei einem zweiten Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen erstreckt sich die *Sperre* auf den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeitraum.

Zweiter Verstoss: Erster Verstoss:	MS	VMVK	KVF	St	VS	IVA
MS	1-4	2-4	2-4	4-6	8-10	10-LL
VMVK	1-4	4-8	4-8	6-8	10-LL	LL
KVF	1-4	4-8	4-8	6-8	10-LL	LL
St	2-4	6-8	6-8	8-LL	LL	LL
VS	4-5	10-LL	10-LL	LL	LL	LL
IVA	8-LL	LL	LL	LL	LL	LL

LL = lebenslang

Definitionen für die Zwecke der Tabelle zum zweiten Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen:

MS (Mildere Sanktion wegen spezifischer Substanzen gemäss Artikel 10.4): Der Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder sollte bestraft werden durch eine mildere Sanktion gemäss Artikel 10.4, weil er eine spezifische Substanz betraf und die anderen Bedingungen des Artikels 10.4 erfüllt sind.

VMVK (Verletzung der Meldepflicht und/oder versäumte Kontrollen): Der Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder sollte bestraft werden gemäss Artikel 10.3.3.

KVF (Mildere Sanktion für *Kein grobes Verschulden beziehungsweise keine*

grobe Fahrlässigkeit): Der Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder sollte bestraft werden mit einer milderen Sanktion gemäss Artikel 10.5.2, weil der *Athlet* nachweisen konnte, dass er *ohne grobes Verschulden* beziehungsweise *nicht grob fahrlässig* im Sinne von Artikel 10.5.2 gehandelt hat.

St (Standardstrafmass gemäss Artikel 10.2 oder 10.3.1): Der Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder sollte bestraft werden mit dem Standardstrafmass von 2 Jahren gemäss Artikel 10.2 beziehungsweise 10.3.1.

VS (Verschärfte Sanktion): Der Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder sollte bestraft werden mit einer verschärften Sanktion gemäss Artikel 10.6, weil die *Anti-Doping-Organisation* die in Artikel 10.6 festgelegten Bedingungen als erfüllt ansieht.

IVA (*Inverkehrbringen* oder der *Versuch* des *Inverkehrbringens* und *Verabreichung* oder der *Versuch* der *Verabreichung*): Der Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen wurde bestraft oder sollte bestraft werden mit einer Sanktion gemäss Artikel 10.3.2.

10.7.2 Anwendung der Artikel 10.5.3 und 10.5.4 auf einen zweiten Verstoss gegen eine Anti-Doping-Bestimmung

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person* nach einem zweiten Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen den Anspruch auf eine Aussetzung oder Minderung eines Teils der *Sperre* gemäss Artikel 10.5.3 beziehungsweise 10.5.4 geltend machen kann, wird bei einer Anhörung zunächst die ansonsten anwendbare *Sperre* innerhalb des in der Tabelle in Artikel 10.7.1 festgelegten Zeitraums bestimmt und anschliessend die entsprechende Aussetzung beziehungsweise Minderung der *Sperre* angewandt. Die nach einer Aussetzung beziehungsweise Minderung gemäss Artikel 10.5.3 und 10.5.4 verbleibende Dauer der *Sperre* muss mindestens ein Viertel der ansonsten anwendbaren *Sperre* betragen.

10.7.3 Dritter Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Ein dritter Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen *Sperre*, ausser der dritte Verstoss erfüllt die Bedingungen für die Aufhebung oder Minderung der *Sperre* gemäss Artikel 10.4 oder besteht in der Verletzung von Artikel 2.4. In diesen besonderen Fällen kann die Dauer der *Sperre* 8 Jahre bis lebenslänglich betragen.

10.7.4 Zusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstösse

- In Bezug auf die Verhängung von Sanktionen gemäss Artikel 10.7 kann ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen nur dann als zweiter Verstoss berücksichtigt werden, wenn Antidoping Schweiz nachweisen kann, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* den zweiten Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen erst verübt hat, nachdem der *Athlet* oder die andere *Person* von dem ersten Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Artikel 7 in Kenntnis gesetzt worden war oder nachdem eine *Anti-Doping-Organisation* einen ausreichenden *Versuch* unternommen hat, ihn davon in Kenntnis zu setzen; kann Antidoping Schweiz dies nicht überzeugend darlegen, so werden die Verstösse zusammen als ein einziger erster Verstoss behandelt, und die zu verhängende Sanktion gründet sich auf den Verstoss, der die strengere Sanktion nach sich zieht; allerdings kann das Auftreten mehrerer Verstösse als Kriterium zur Feststellung erschwerender Umstände gemäss Artikel 10.6

herangezogen werden.

- Wenn eine *Anti-Doping-Organisation* nach Feststellung eines ersten Verstosses gegen die Anti-Doping-Bestimmungen auf Hinweise stösst, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* bereits vor der Benachrichtigung über den ersten Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstossen hat, verhängt die Disziplinarkammer für Dopingfälle eine zusätzliche Strafe, die derjenigen entspricht, die verhängt worden wäre, wenn über beide Verstösse gleichzeitig geurteilt worden wäre. Die Ergebnisse aller *Wettkämpfe* zum Zeitpunkt des ersten Verstosses gegen die Anti-Doping-Bestimmungen werden gemäss Artikel 10.8 *annulliert*. Um zu vermeiden, dass zu dem früher begangenen, aber später aufgedeckten Verstoss erschwerende Umstände gemäss Artikel 10.6 hinzukommen, muss der *Athlet* oder eine andere *Person* rechtzeitig nach der Benachrichtigung über den Verstoss, für den er zuerst belangt wird, freiwillig den früher begangenen Verstoss eingestehen. Dasselbe gilt, wenn eine *Anti-Doping-Organisation* Hinweise auf einen weiteren früheren Verstoss nach Aufdeckung eines zweiten Verstosses gegen die Anti-Doping-Bestimmungen entdeckt.

10.7.5 Mehrfache Verstösse gegen die Anti-Doping Bestimmungen in einem Zeitraum von 8 Jahren

Für die Zwecke des Artikels 10.7 liegt ein Mehrfachverstoss vor, wenn die Verstösse gegen die Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von 8 Jahren begangen wurden.

10.8 *Annullierung* der Wettkampfergebnisse nach erfolgter Probenahme oder Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Zusätzlich zu der automatischen *Annullierung* der bei einem *Wettkampf* erzielten Ergebnisse, bei dem eine positive *Probe* gemäss Artikel 9 entnommen wurde, werden alle Wettkampfergebnisse, die in dem Zeitraum von der Entnahme einer positiven *Probe* oder der Begehung eines anderen Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer *vorläufigen Suspendierung* oder *Sperre* erzielt wurden, *für ungültig erklärt*, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschliesslich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise angemessen ist.

10.8.1 Um nach einem aufgedeckten Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen die Startberechtigung zurückzuerhalten, muss der *Athlet* zunächst das gemäss diesem Artikel verwirkte Preisgeld zurückerstatten.

10.8.2 Zuteilung des verwirkten Preisgeldes

Sofern die Bestimmungen des internationalen Sportverbandes nicht vorsehen, dass das verwirkte Preisgeld anderen *Athleten* zukommen soll, wird es zunächst zur Rückzahlung der Ausgaben von Antidoping Schweiz für die notwendigen Schritte zur Rücknahme des Preisgeldes genutzt, dann zur Rückzahlung der Ausgaben von Antidoping Schweiz für das Resultatmanagement in diesem Fall, wobei der mögliche Restbetrag in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des internationalen Sportverbandes aufgeteilt wird.

10.9 Beginn der *Sperre*

Ausser in den unten aufgeführten Fällen beginnt die *Sperre* mit dem Tag der Anhörung, in der die *Sperre* beschlossen wurde, oder, wenn auf eine Anhörung verzichtet wurde, am Tag der Annahme der *Sperre* oder ihrer Verhängung. Jede *vorläufige Suspendierung* (un-

abhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig angenommen wurde) wird auf die Gesamtdauer der auferlegten *Sperre* angerechnet.

10.9.1 Vom *Athleten* oder einer anderen *Person* nicht verschuldete Verzögerungen

Bei erheblichen Verzögerungen während des Anhörungsverfahrens oder anderen Aspekten des *Dopingkontrollverfahrens*, die der *Athlet* oder eine andere *Person* nicht zu vertreten hat, kann die Disziplinarkammer für Dopingfälle den Beginn der *Sperre* auf ein früheres Datum, das bis zum Tag der Probenahme oder des letzten anderen Verstosses gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zurückreichen kann, vorverlegen.

10.9.2 Rechtzeitiges Geständnis

Gesteht ein *Athlet* oder eine andere *Person* den Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen umgehend (d.h. im Falle eines *Athleten*, bevor der *Athlet* wieder an einem *Wettkampf* teilnimmt) ein, nachdem er von der *Anti-Doping-Organisation* mit dem Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen konfrontiert wurde, kann die *Sperre* bereits mit dem Tag der Probenahme oder des letzten anderen Verstosses gegen die Anti-Doping-Bestimmungen einsetzen. In jedem Fall, in dem dieser Artikel angewandt wird, muss der *Athlet* oder eine andere *Person* jedoch mindestens die Hälfte der *Sperre* verbüssen, die an dem Tag beginnt, an dem der *Athlet* oder eine andere *Person* das Verhängen einer Sanktion akzeptiert hat, an dem das Verhängen einer Sanktion bei einer Anhörung beschlossen wurde beziehungsweise an dem Tag, an dem die Sanktion auf andere Weise verhängt wurde.

10.9.3 Wenn eine *vorläufige Suspendierung* verhängt und vom *Athleten* eingehalten wird, dann wird die Dauer der *vorläufigen Suspendierung* des *Athleten* auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet.

10.9.4 Akzeptiert ein *Athlet* schriftlich und freiwillig eine von einer *Anti-Doping-Organisation* mit Berechtigung zum Resultatmanagement verhängte *vorläufige Suspendierung* und nimmt infolgedessen nicht an Wettkämpfen teil, dann wird die Dauer der freiwilligen *vorläufigen Suspendierung* auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet. Ein Exemplar der freiwilligen Zustimmung des *Athleten* zu einer *vorläufigen Suspendierung* wird umgehend jeder Partei zur Verfügung gestellt, die berechtigt ist, über einen möglichen Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Artikel 14.1 informiert zu werden.

10.9.5 Zeiten vor dem Inkrafttreten der *vorläufigen Suspendierung* oder freiwilligen *vorläufigen Suspendierung* werden nicht auf die *Sperre* angerechnet, unabhängig davon, ob der *Athlet* von der Teilnahme an Wettkämpfen Abstand nahm oder von seiner Mannschaft suspendiert wurde.

10.10 Status während der *Sperre*

10.10.1 Teilnahmeverbot während einer *Sperre*

Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen die eine *Sperre* verhängt wurde, darf während dieser *Sperre* in keiner Eigenschaft an *Wettkämpfen* oder Aktivitäten teilnehmen (ausser es handelt sich um zugelassene Anti-Doping-Aufklärungs- oder Rehabilitierungsprogramme), die von einem Swiss Olympic angeschlossenen Verband oder einem letzterem angeschlossenen Verein beziehungsweise Club genehmigt, durchgeführt oder organisiert beziehungsweise mitorganisiert wurden, noch an *Wettkämpfen*, die von einer Profiliga oder einem internationalen oder nationalen *Veranstalter* genehmigt oder organisiert wurden.

Ein *Athlet* oder eine *Person*, gegen den oder die eine *Sperre* von mehr als vier Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von vier Jahren der *Sperre* an lokalen sportlichen *Wettkampfveranstaltungen* in einer Sportart teilnehmen, in der der *Athlet* oder eine andere *Person* nicht den Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, jedoch nur, sofern diese lokale sportliche *Wettkampfveranstaltung* nicht auf einem Niveau stattfindet, auf dem sich der *Athlet* oder eine andere *Person* direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einer *internationalen Wettkampfveranstaltung* qualifizieren kann (oder Punkte für eine derartige Qualifikation erwerben kann).

Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den oder die eine *Sperre* verhängt wurde, muss sich weiterhin *Dopingkontrollen* unterziehen.

10.10.2 Verstoss gegen das Teilnahmeverbot während der *Sperre*

Wenn ein gesperrter *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen die eine *Sperre* verhängt wurde, gegen das Teilnahmeverbot während der in Artikel 10.10.1 beschriebenen *Sperre* verstösst, werden die Ergebnisse dieser Teilnahme *annuliert*, und es beginnt ab dem Tag des Verstosses eine erneute *Sperre* mit der ursprünglich festgelegten Dauer zu laufen. Die neue *Sperre* kann gemäss Artikel 10.5.2 herabgesetzt werden, wenn der *Athlet* oder eine andere *Person* nachweist, dass er oder sie *ohne grobes Verschulden* und nicht *grob fahrlässig* gegen das Teilnahmeverbot verstossen hat. Die Entscheidung darüber, ob ein *Athlet* oder eine andere *Person* gegen das Teilnahmeverbot verstossen hat und ob eine Herabsetzung gemäss Artikel 10.5.2 angebracht ist, trifft die *Anti-Doping-Organisation*, deren Resultatmanagement zur Verhängung der ursprünglichen *Sperre* führte.

10.10.3 Einbehalten von finanzieller Unterstützung während einer *Sperre*

Darüber hinaus wird Swiss Olympic bei einem Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der keine mildere Sanktion wegen spezifischer Substanzen gemäss Artikel 10.4 betrifft, die im Zusammenhang mit dem Sport stehende finanzielle Unterstützung oder andere Leistungen, welche die *Person* erhält, teilweise oder gänzlich einbehalten.

10.11 *Kontrollen* vor Wiedererlangung der Startberechtigung

Als Voraussetzung für die Wiedererlangung der Startberechtigung nach Ablauf einer bestimmten *Sperre* muss ein *Athlet* während der Zeit einer *vorläufigen Suspendierung* oder *Sperre* für *Kontrollen ausserhalb des Wettkampfs* durch jede *Anti-Doping-Organisation* mit *Kontrollbefugnis* zur Verfügung stehen und auf Verlangen aktuelle und genaue Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit machen. Wenn ein *Athlet*, gegen den eine *Sperre* verhängt wurde, seine aktive Laufbahn beendet hat und aus einem Kontrollpool für *Kontrollen ausserhalb des Wettkampfes* gestrichen wird, zu einem späteren Zeitpunkt die Wiedererlangung der Startberechtigung beantragt, so ist dem *Athleten* die Wiedererlangung der Startberechtigung solange verwehrt, bis der *Athlet* die zuständigen *Anti-Doping-Organisationen* informiert hat und er über einen Zeitraum, welcher der ab dem Tag seines Ausscheidens aus dem Sport verbliebenen Dauer der *Sperre* entspricht, *Kontrollen ausserhalb des Wettkampfs* unterzogen wurde.

10.12 Verhängung finanzieller Sanktionen

Die Disziplinarkammer für Dopingfälle kann zusätzlich zu einer *Sperre* Geldbussen für Verstösse gegen die Anti-Doping-Bestimmungen aussprechen. Allerdings darf eine Geldbusse

nicht dazu genutzt werden, die Dauer einer *Sperre* oder andere ansonsten gemäss dem Statut geltende Sanktionen herabzusetzen.

ARTIKEL 11 MASSNAHMEN BEI MANNSCHAFTEN

11.1 *Kontrollen bei Mannschaftssportarten*

Wenn mehr als ein Mitglied einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* von einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen im Rahmen einer *Wettkampfveranstaltung* in Kenntnis gesetzt worden ist, veranlassen der *Wettkampfveranstalter* oder der Verband bei der Mannschaft über die *Wettkampfdauer* angemessene *Zielkontrollen*.

11.2 *Massnahmen bei Mannschaftssportarten*

Falls mehr als zwei Mitglieder einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* über die Dauer der *Wettkampfveranstaltung* einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begangen haben, verhängen der *Wettkampfveranstalter* oder der Verband zusätzlich zu den Massnahmen, die den entsprechenden *Athleten* auferlegt werden, eine angemessene Sanktion gegen die Mannschaft (z.B. Punktabzug, *Disqualifizierung* vom *Wettkampf* oder der *Wettkampfveranstaltung*, Busse).

11.3 Der Wettkampfveranstalter oder der Verband können für die Zwecke einer *Wettkampfveranstaltung* Regeln aufstellen, nach denen Sanktionen gegen Mannschaften ergriffen werden können, welche strenger als die in Artikel 11.2 festgelegten sind.

ARTIKEL 12 DISZIPLINARVERFAHREN

12.1 Die Disziplinarkammer für Dopingfälle beurteilt die Verstöße gegen die Dopingbestimmungen durch *Athleten*, *Athletenbetreuer* und Verbände, für welche dieses Statut gemäss seinen Artikeln 8, 10 sowie 19 gilt. Sie ist auch zuständig für Streitigkeiten, die sich aus der Bejahung oder Verneinung einer *Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken* gemäss Artikel 13.3 Satz 2 ergeben, sowie für *vorläufige Suspendierungen* gemäss Artikel 7.5.

12.2 Zur Beurteilung der einzelnen Fälle setzt sich die Disziplinarkammer für Dopingfälle aus dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten und zwei weiteren Mitgliedern beziehungsweise Ersatzmitgliedern zusammen. Sie kann jeweils einen Sekretär beiziehen.

12.3 Die Disziplinarkammer für Dopingfälle erlässt die Vorschriften für ihr Verfahren. Diese Vorschriften respektieren den Persönlichkeitsschutz, die rechtsstaatlichen Grundsätze wie die Gewährung des rechtlichen Gehörs, die Akteneinsicht, das Recht zur Nennung von Beweismitteln und das Recht auf Urteilsbegründung.

12.4 Massnahmen bei Mannschaften sind unabhängig vom Ergebnis des Verfahrens gegen den einzelnen *Athleten* durch die zuständigen Organe des betreffenden Verbandes oder Wettkampfveranstalters in Anwendung der Artikel 11.2 und 11.3 zu treffen. Die vorliegende Bestimmung ist analog auch auf Massnahmen gegenüber Vereinen anwendbar.

12.5 Verstöße gegen die Dopingbestimmungen durch ausländische *Athleten* oder durch ausländische *Athletenbetreuer* im Sinne von Artikel 5.1.2 zeigt Antidoping Schweiz dem jeweiligen internationalen Verband und der *WADA* zur Beurteilung an.

ARTIKEL 13 RECHTSMITTEL

13.1 *Anfechtbare Entscheidungen*

Entscheidungen, die gemäss diesem Statut und seinen *Ausführungsbestimmungen* getrof-

fen worden sind, können gemäss Artikel 13.2 bis 13.4 angefochten werden. Solche Entscheidungen bleiben während der Dauer des Rechtsmittelverfahrens wirksam, es sei denn, die Appellationsinstanz entscheide anders.

13.2 Weiterziehung von Entscheidungen der Disziplinarkammer für Dopingfälle

Entscheide der Disziplinarkammer für Dopingfälle,

- a) wonach ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde,
- b) die Massnahmen bei Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen verhängen,
- c) wonach kein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt,
- d) wonach ein Verfahren wegen eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht fortgeführt werden kann,
- e) in Anwendung von Artikel 10.10.2,
- f) wonach die Disziplinarkammer für Dopingfälle nicht zuständig ist für einen Entscheid oder dessen Konsequenzen, und
- g) eine vorläufige Suspendierung als Ergebnis einer vorläufigen Anhörung oder wegen einer Verletzung im Zusammenhang mit der Aussprache vorläufiger Suspendierungen zu verhängen,

sowie Entscheide von Antidoping Schweiz,

- a) wonach ein von der Norm abweichendes Analyseresultat oder ein auffälliges Resultat keinen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen, und
- b) dass nach Ermittlungen gemäss Artikel 7.4 kein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt,

können ausschliesslich in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Artikel angefochten werden.

13.2.1 Zuständige Instanz bei der Weiterziehung

Entscheide der Disziplinarkammer für Dopingfälle können innert 21 Tagen seit Eröffnung an das *TAS* weitergezogen werden.

13.2.2 Legitimation zur Weiterziehung

Berechtigt zur Weiterziehung sind:

- a) der *Athlet* oder die andere *Person*, gegen welche der angefochtene Entscheid ergangen ist;
- b) Antidoping Schweiz;
- c) der zuständige nationale Sportverband, wenn er sich am Verfahren vor der Disziplinarkammer für Dopingfälle beteiligt hat;
- d) der zuständige internationale Verband;
- e) das Internationale Olympische Komitee oder Internationale Paralympische

Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen Spiele oder Paralympischen Spiele haben kann, einschliesslich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen;

f) die *WADA*.

Ungeachtet jeder anderen Bestimmung in diesem Statut ist die einzige *Person*, die gegen eine *vorläufige Sperre* zu appellieren berechtigt ist, der *Athlet* oder die andere *Person*, gegen die die *vorläufige Sperre* verhängt worden ist.

13.2.3 Die Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs oder das Einschreiten der Welt-Anti-Doping-Agentur beträgt, je nachdem, welches Ereignis später eintritt:

a) 21 Tage nach dem letzten Tag, an dem eine andere Partei einen Rechtsbehelf hätte einlegen können; oder

b) 21 Tage nach Erhalt der vollständigen Akte zum Entscheid, wobei die Welt-Anti-Doping-Agentur nach Erhalt des Entscheids 21 Tage Zeit hat, die vollständige Akte zu verlangen.

13.3 Appellation gegen Entscheidungen, die eine *Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken* bejahen oder verneinen

Gegen Entscheidungen der *WADA*, die die Bejahung oder Verneinung einer *Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken* umstossen, kann durch den *Athleten* oder Antidoping Schweiz ausschliesslich an das *TAS* appelliert werden. Entscheidungen von anderen *Anti-Doping-Organisationen* als der *WADA*, die eine *Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken* verneinen und nicht von der *WADA* umgestossen werden, können von *Athleten auf internationalem Niveau* an das *TAS* und von anderen *Athleten* an die Disziplinarkammer für Dopingfälle weitergezogen werden. Die Entscheidung der Disziplinarkammer für Dopingfälle kann vom *Athleten*, Antidoping Schweiz und der *WADA* an das *TAS* weitergezogen werden.

13.4 Weiterzug von Entscheidungen gemäss Artikel 19.8

Verbände, denen die Beiträge von Swiss Olympic gestrichen wurden oder gegen die die Disziplinarkammer für Dopingfälle eine Sanktion gemäss Artikel 19.8 ausgesprochen hat, haben das Recht zum Weiterzug ausschliesslich an das *TAS* gemäss dessen anwendbaren Bestimmungen.

13.5 Versäumnis, innert angemessener Frist einen Entscheid zu fällen

Versäumt die Disziplinarkammer für Dopingfälle in einem Einzelfall, innerhalb einer angemessenen, von der *Welt-Anti-Doping-Agentur* festgelegten Frist, einen Entscheid darüber zu treffen, ob ein Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, kann die *Welt-Anti-Doping-Agentur* Rechtsmittel unmittelbar beim *Tribunal Arbitral du Sport* einlegen. Stellt das *Tribunal Arbitral du Sport* fest, dass ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt und das Vorgehen der *Welt-Anti-Doping-Agentur* angemessen war, werden dieser ihre durch das Rechtsbehelfsverfahren entstandenen Kosten sowie Anwaltshonorare von Swiss Olympic zurückerstattet.

ARTIKEL 14 VERTRAULICHKEIT UND BERICHTERSTATTUNG

Die Grundsätze der Behandlung der Ergebnisse der Dopingbekämpfung, der Transparenz und Rechenschaftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit sowie der Achtung der Privatsphäre der eines Verstosses gegen die Anti-Doping-Bestimmungen Beschuldigten sind:

14.1 Informationen über *von der Norm abweichende Analyseresultate, auffällige Resultate* und andere mögliche Verstösse gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

14.1.1 Benachrichtigung der *Athleten* und anderer *Personen*

Ein *Athlet*, dessen *Probe* nach der ersten Analyse gemäss Artikel 7.1 oder 7.3 zu einem *von der Norm abweichenden Analyseresultat* geführt hat, oder ein *Athlet* oder eine andere *Person*, der beziehungsweise die nach der ersten Überprüfung gemäss Artikel 7.4 des Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen beschuldigt wird, wird von Antidoping Schweiz gemäss den Bestimmungen des Artikels 7 in Kenntnis gesetzt.

14.1.2 Benachrichtigung der *Nationalen Anti-Doping-Organisationen*, der Internationalen Sportfachverbände und der *WADA*

Antidoping Schweiz benachrichtigt den *nationalen Sportverband* beziehungsweise die *Nationale Anti-Doping-Organisation* des *Athleten*, den internationalen Sportverband sowie die *WADA* spätestens bis zum Abschluss des in Artikel 7.1 bis 7.4 beschriebenen Verfahrens.

14.1.3 Inhalt der Meldung

Die Meldung umfasst: den Namen, das Land, die Sportart und die Disziplin des *Athleten* innerhalb der Sportart, die Wettkampfstufe des *Athleten*, Angaben darüber, ob die Kontrolle als *Kontrolle ausserhalb des Wettkampfs* oder als *Wettkampfkontrolle* erfolgte, das Datum der Probenahme sowie die vom Labor gemeldeten Analyseresultate.

14.1.4 Statusberichte

Dieselben *Personen* und *Anti-Doping-Organisationen* werden regelmässig über den aktuellen Stand und die aktuellen Ergebnisse einer Überprüfung oder eines Verfahrens gemäss Artikel 7, Artikel 12 beziehungsweise Artikel 13 informiert und erhalten rechtzeitig eine Mitteilung, die den Ausgang der Angelegenheit erläutert.

14.1.5 Vertraulichkeit

Die Organisationen, welche diese Informationen erhalten haben, geben sie erst dann an *Personen* ausserhalb des Kreises von *Personen*, die unverzüglich informiert werden sollten, weiter, wenn die für das Resultatmanagement zuständige *Anti-Doping-Organisation* die Informationen öffentlich weitergegeben hat oder diese es versäumt hat, die Informationen gemäss der Bestimmungen des Artikels 14.2 öffentlich weiterzugeben.

14.2 Offenlegung

14.2.1 Die Identität eines *Athleten* oder einer *Person*, der beziehungsweise die von Antidoping Schweiz beschuldigt wird, gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstossen zu haben, darf nur offengelegt werden, nachdem der *Athlet* oder die

andere *Person* gemäss Artikel 7.2, Artikel 7.3 oder Artikel 7.4 und die zuständige *Anti-Doping-Organisation* gemäss Artikel 14.1.2 benachrichtigt wurden.

- 14.2.2 Spätestens 20 Tage, nachdem in einer Anhörung gemäss Artikel 12 festgestellt wurde, dass ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt oder nachdem auf eine solche Anhörung verzichtet wurde oder gegen die Behauptung eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht rechtzeitig Widerspruch eingelegt wurde, muss Antidoping Schweiz über diese Angelegenheit berichten und dabei auch Angaben zur Sportart, zur verletzten Anti-Doping-Bestimmung, zum Namen des *Athleten* oder der anderen *Person*, der beziehungsweise die den Verstoss begangen hat, zur *verbotenen Substanz* beziehungsweise zur *verbotenen Methode* sowie zu den getroffenen *Massnahmen* machen. Antidoping Schweiz muss ebenfalls innerhalb von 20 Tagen Entscheidungen zu einem Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen offenlegen, die in Rechtsmittelverfahren ergangen sind. Ferner übermittelt Antidoping Schweiz sämtliche Entscheidungen aus Anhörungen und Rechtsmittelverfahren innerhalb des Veröffentlichungszeitraums an die *WADA*.
- 14.2.3 Wenn nach einer Anhörung oder einem Rechtsmittelverfahren festgestellt wird, dass ein *Athlet* oder eine andere *Person* nicht gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstossen hat, darf die Entscheidung nur mit Zustimmung des *Athleten* oder einer anderen *Person* offengelegt werden, der beziehungsweise die von der Entscheidung betroffen ist.
- 14.2.4 Zum Zwecke dieses Artikels 14.2 besteht die Veröffentlichung zumindest darin, die erforderlichen Informationen auf der Webseite von Antidoping Schweiz zu publizieren.
- 14.2.5 Eine *Anti-Doping-Organisation* oder ein von der *WADA* akkreditiertes Labor beziehungsweise ein Vertreter einer der beiden Organisationen darf öffentlich nicht zu Einzelheiten eines laufenden Verfahrens Stellung nehmen (im Gegensatz zu einer allgemeinen Beschreibung des Verfahrens und wissenschaftlicher Tatsachen), es sei denn, dies geschehe in Reaktion auf öffentliche Stellungnahmen des *Athleten*, einer anderen *Person* oder ihrer Vertreter.

14.3 Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit der *Athleten*

Wie weiter in *den Ausführungsbestimmungen für Dopingkontrollen* festgelegt, machen *Athleten*, die von ihrem internationalen Sportverband oder ihrer *Nationalen Anti-Doping-Organisation* benannt worden sind, um in einen *Registrierten Kontrollpool* aufgenommen zu werden, genaue und aktuelle Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit. Diese Informationen werden stets vertraulich behandelt; sie werden ausschliesslich für Zwecke der Planung, Koordinierung und Durchführung von *Dopingkontrollen* verwendet und werden vernichtet, sobald sie nicht mehr den genannten Zwecken dienen.

14.4 Statistische Berichte

Antidoping Schweiz veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen allgemeinen statistischen Bericht über ihre Dopingkontrollmassnahmen und übermittelt der *WADA* ein Exemplar dieses Berichts. Antidoping Schweiz kann auch Berichte veröffentlichen, die den Namen jedes kontrollierten *Athleten* angeben.

14.5 Clearingstelle für Informationen über *Dopingkontrollverfahren*

Die *WADA* dient als Clearingstelle für Daten und Ergebnisse aus *Dopingkontrollverfahren* für *internationale* und nationale *Spitzenathleten*, die dem *Registrierten Kontrollpool* von Antidoping Schweiz angehören. Um eine koordinierte Planung der Verteilung der Kontrol-

len zu ermöglichen und unnötige doppelte *Dopingkontrollen* durch die verschiedenen *Anti-Doping-Organisationen* zu vermeiden, meldet Antidoping Schweiz sämtliche *Wettkampfkontrollen* und *Kontrollen ausserhalb des Wettkampfs* von *Athleten* an die Clearingstelle der WADA unmittelbar nach deren Durchführung. Die *Athleten*, der nationale Sportverband des *Athleten*, das *Nationale Olympische Komitee* oder das *Nationale Paralympische Komitee*, die *Nationale Anti-Doping-Organisation*, der Internationale Sportverband und das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee haben Zugang zu diesen Informationen.

14.6 Datenschutz

In Ausübung ihrer aus diesem Statut und seinen *Ausführungsbestimmungen* hervorgehenden Pflichten darf Antidoping Schweiz personenbezogene Informationen über *Athleten* und Dritte sammeln, speichern, bearbeiten und weitergeben. Antidoping Schweiz stellt sicher, dass sie beim Umgang mit derartigen Informationen in Übereinstimmung mit geltendem Datenschutzrecht handelt, um zu gewährleisten, dass *Athleten* und andere *Personen* umfassend über die Verwendung ihrer personenbezogenen Informationen im Zusammenhang mit Massnahmen zur Dopingbekämpfung gemäss diesem Statut und seinen *Ausführungsbestimmungen* informiert werden.

ARTIKEL 15 ZUSTÄNDIGKEIT UND GEGENSEITIGE ANERKENNUNG IN DOPINGKONTROLLVERFAHREN

15.1 *Dopingkontrollen* bei *Wettkämpfen*

Die Entnahme von *Proben* für die *Dopingkontrolle* findet sowohl während *internationaler* als auch während *nationaler Wettkampfveranstaltungen* statt. Sofern nicht anders festgelegt, ist nur eine einzige Organisation für die *Kontrollen* über die *Wettkampfdauer* verantwortlich. Bei *internationalen Wettkampfveranstaltungen* wird die Entnahme von *Proben für Dopingkontrollen* von der internationalen Organisation, die Veranstalter der *Wettkampfveranstaltung* ist, veranlasst und durchgeführt. In Absprache und in Koordination mit dieser Organisation kann Antidoping Schweiz eigene *Dopingkontrollen* über die *Wettkampfdauer* durchführen. Bei *nationalen Wettkampfveranstaltungen* wird die Entnahme von *Proben für Dopingkontrollen* von Antidoping Schweiz veranlasst und durchgeführt.

15.2 *Kontrollen ausserhalb des Wettkampfs*

Kontrollen ausserhalb des Wettkampfs werden sowohl von internationalen als auch von nationalen Organisationen veranlasst und durchgeführt. *Kontrollen ausserhalb des Wettkampfs* können veranlasst und durchgeführt werden von: (a) der WADA; (b) dem Internationalen Olympischen Komitee oder Internationalen Paralympischen Komitee im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen oder den Paralympischen Spielen; (c) dem internationalen Sportverband des *Athleten*; oder (d) Antidoping Schweiz.

15.3 Resultatmanagement

15.3.1 Für das Resultatmanagement von durch internationale Verbände in der Schweiz veranlassten *Dopingkontrollen* anlässlich von *Wettkämpfen* oder *Kontrollen ausserhalb des Wettkampfs* sind diese Verbände zuständig.

15.3.2 Das Resultatmanagement für in der Schweiz durchgeführte *Dopingkontrollen* fällt in die Zuständigkeit von Antidoping Schweiz, wenn sie die *Kontrollen* veranlasst hat. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit einer anderen *nationalen Anti-Doping-Organisation*.

15.4 Gegenseitige Anerkennung

- 15.4.1 Vorbehaltlich des in Artikel 13 vorgesehenen Rechts auf das Einlegen von Rechtsmitteln werden die *Dopingkontrollen*, die *Ausnahmebewilligungen zu therapeutischen Zwecken* sowie die Ergebnisse von Anhörungen oder andere endgültige Entscheidungen eines *Unterzeichners*, die mit dem *Code* übereinstimmen und in der Zuständigkeit dieses *Unterzeichners* liegen, von allen anderen *Unterzeichnern* anerkannt und beachtet.
- 15.4.2 Swiss Olympic und Antidoping Schweiz erkennen dieselben Massnahmen anderer Organisationen an, die den *Code* nicht angenommen haben, wenn die Regeln dieser Organisationen ansonsten mit dem *Code* übereinstimmen.

ARTIKEL 16 TIERE IM WETTKAMPFSPORT

In Sportarten, in welchen Tiere mitwirken, gelten für die Tiere die Anti-Doping-Bestimmungen der zuständigen internationalen Fachverbände.

ARTIKEL 17 VERJÄHRUNG

Gegen einen *Athleten* oder eine andere *Person* darf wegen eines Verstosses gegen eine Anti-Doping-Bestimmung dieses Statuts ein Verfahren nur dann eingeleitet werden, wenn dies innerhalb von 8 Jahren ab dem festgestellten Zeitpunkt des behaupteten Verstosses erfolgt.

ARTIKEL 18 HAFTUNG FÜR FEHLERHAFT KONTROLLEN

Swiss Olympic haftet für alle finanziellen Verpflichtungen aus Schadenersatz- und Regressforderungen, welche aufgrund von Handlungen seiner Organe, Angestellten und Hilfspersonen im Rahmen der Dopingbekämpfung, namentlich wegen Missachtung oder Verletzung dieses Statuts sowie dessen *Ausführungsbestimmungen*, entstehen können.

ARTIKEL 19 PFLICHTEN DER VERBÄNDE UND MITGLIEDER

- 19.1** Die Mitgliedverbände von Swiss Olympic gestalten ihre Statuten und Reglemente in Übereinstimmung mit diesem Statut sowie dessen *Ausführungsbestimmungen* aus und überbinden ihren Mitgliedern und *Athleten* sowie *Athletenbetreuern* alle sich daraus ergebenden Pflichten.
- 19.2** Die Verbände klären ihre *Athleten* und *Athletenbetreuer* über diese Vorschriften, über die mögliche Schädlichkeit *verbotener Substanzen* sowie *verbotener Methoden* und über die Unsportlichkeit von deren Verwendung auf.
- 19.3** Die Verbände bezeichnen für den Vollzug dieses Statuts sowie dessen *Ausführungsbestimmungen* zuständige Organe, insbesondere einen Dopingverantwortlichen, und melden diese Antidoping Schweiz. Bei Wechseln, namentlich des Dopingverantwortlichen, stellen sie die lückenlose Erfüllung ihrer Pflichten gemäss diesem Statut und dessen *Ausführungsbestimmungen* sicher.
- 19.4** Die Verbände bestimmen in Zusammenarbeit mit Antidoping Schweiz die *Athleten*, welche dem *Registrierten Kontrollpool* angehören. Die Verbände informieren ihre *Athleten*, *Athletenbetreuer* und Mitglieder schriftlich über die Zugehörigkeit der entsprechenden *Athleten* zum *Registrierten Kontrollpool* und die daraus resultierenden Meldepflichten gemäss Artikel 5.2. Diese Informationspflicht gilt auch für die Vorschriften betreffend *Ausnahmebewilligungen zu therapeutischen Zwecken* gemäss Artikel 4.4 und die Rücktrittsregelung gemäss Artikel 5.3.

- 19.5** Die Verbände sind dafür verantwortlich, dass die in den *Ausführungsbestimmungen* bezeichneten Kategorien von *Athleten* und *Athletenbetreuern* mit dem Lizenzantrag oder in anderer geeigneter Weise eine Unterstellungserklärung unter die anwendbaren Dopingbestimmungen unterzeichnen.
- 19.6** Die Verbände veröffentlichen sämtliche unter ihrem Patronat oder demjenigen eines ihnen angeschlossenen Vereins beziehungsweise Clubs durchgeführten oder organisierten beziehungsweise mitorganisierten *Wettkämpfe* und *Wettkampfveranstaltungen* auf der Website einer der vorgenannten Gruppierungen oder melden diese Antidoping Schweiz. Sowohl die Veröffentlichung als auch die Meldung erfolgen unaufgefordert und mindestens einen Monat im Voraus.
- 19.7** Die Verbände und ihre Mitglieder unterstützen Antidoping Schweiz und die Disziplinarkammer für Dopingfälle bei der Vorbereitung und der Durchführung von Verfahren gegen *Athleten* sowie *Athletenbetreuer* und stellen während der *Sperre* die Bereitstellung finanzieller Mittel für *Athleten* oder *Athletenbetreuer*, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstossen haben, teilweise oder gänzlich ein.
- 19.8** Verbänden, die den Verpflichtungen, welche sich aus diesem Statut und dessen *Ausführungsbestimmungen* ergeben, nicht nachkommen, können die Beiträge von Swiss Olympic gekürzt oder gestrichen werden. Ziffer 2.2.3 der Statuten von Swiss Olympic bleibt diesbezüglich vorbehalten. Antidoping Schweiz stellt entsprechend Antrag an den Exekutivrat von Swiss Olympic. Unabhängig von jeglicher Kürzung oder Streichung von Beiträgen kann Antidoping Schweiz der Disziplinarkammer für Dopingfälle die Verwarnung des entsprechenden Verbandes, die Aussprechung einer Busse in der Höhe von bis zu 200'000 CHF, die Publikation einer allfälligen Verurteilung und deren Mitteilung an den internationalen Verband sowie an die WADA beantragen.

ARTIKEL 20 KOSTEN

- 20.1** Antidoping Schweiz trägt die Kosten für:
- sämtliche Analysen mit Ausnahme der Fälle gemäss Artikel 20.2 hiernach;
 - die Organisation und Durchführung der *Kontrollen* mit Ausnahme derjenigen gemäss Artikel 20.3 hiernach.
- 20.2** Die Kontrollkosten werden überbunden:
- bei positivem Befund dem fehlbaren *Athleten*;
 - bei Veranstaltungen, bei welchen *Kontrollen* vom Veranstalter oder einem Verband angefordert wurden, dem Veranstalter beziehungsweise dem Verband.
- 20.3** Die Kosten für auf Gesuch eines Verbandes oder *Athleten* hin *ausserhalb von Wettkämpfen* durchgeführte *Kontrollen* können ganz oder teilweise dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt werden.

Schlussbestimmungen

- Dieses Statut ist durch das Sportparlament von Swiss Olympic am 19. November 2010 erlassen worden und tritt per 1. Januar 2011 in Kraft. Es setzt den *Code* der WADA für den Zuständigkeitsbereich von Swiss Olympic und Antidoping Schweiz um.
- Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen der deutschen und der französischen Fassung dieses Statuts gilt die deutsche Fassung als massgeblich.
- Die Kommentare zu verschiedenen Bestimmungen dieses Statuts (Anhang 2) wie auch die Definitionen (Anhang 1) gelten als wesentlicher Bestandteil und dienen seiner Auslegung. Die Überschriften der verschiedenen Teile und Artikel des Statuts hingegen dienen lediglich der Übersichtlichkeit. Sie gelten nicht als wesentlicher Bestandteil des Statuts und berühren in keiner Weise den Wortlaut der Bestimmungen, auf die sie Bezug nehmen.
- Dieses Statut ersetzt sämtliche ältere Fassungen. Es findet keine rückwirkende Anwendung auf Angelegenheiten, die vor dem 1. Januar 2009 anhängig waren. Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor dem 1. Januar 2009 gelten jedoch zum Zweck der Strafbemessung nach Artikel 10 für nachfolgende Verstösse ab 1. Januar 2009 als «Erstverstösse» oder «Zweitverstösse».

Swiss Olympic Association

Der Präsident

Der stv. Direktor

Jörg Schild

Hans Babst

Anhang 1: Definitionen

Analyselabor	Ein Labor, das von der WADA zur Analyse von Dopingproben akkreditiert ist.
Annullierung:	Siehe: Massnahmen bei Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen.
Anti-Doping-Organisation:	Ein Unterzeichner, der für die Einführung und Verabschiedung von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung eines jeglichen Teils des Dopingkontrollverfahrens zuständig ist. Dazu zählen z.B. das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie Veranstalter von grossen Sportwettkämpfen, die bei ihren Wettkampfveranstaltungen Dopingkontrollen durchführen, die WADA, Internationale Sportverbände und Nationale Anti-Doping-Organisationen.
Anwendung:	Die Verwendung, Verabreichung, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode.
Athlet:	Eine Person, die auf internationaler Ebene (von den Internationalen Sportverbänden festgelegt) und nationaler Ebene (von den Nationalen Anti-Doping-Organisationen festgelegt, darunter auch Personen in ihrem Registered Testing Pool) an Sportveranstaltungen teilnimmt sowie jeder andere Sportwettkämpfer, welcher der Zuständigkeit eines Unterzeichners oder einer anderen Sportorganisation, die den Code angenommen hat, unterliegt. Alle Bestimmungen des Code, zum Beispiel zur Dopingkontrolle und zu Ausnahmewilligungen zu therapeutischen Zwecken, müssen auf internationale und nationale Wettkämpfer angewandt werden. Einige Nationale Anti-Doping-Organisationen können sich entschliessen, Kontrollen auch bei Freizeit- oder Alterssportlern durchzuführen, die keine aktuellen oder möglichen zukünftigen Spitzenathleten sind, und auch auf sie die Anti-Doping-Bestimmungen anzuwenden. Die Nationalen Anti-Doping-Organisationen sind jedoch nicht verpflichtet, alle Punkte des Code auf diese Personen anzuwenden. Für Athleten, die nicht an internationalen oder nationalen Wettkämpfen teilnehmen, können bestimmte nationale Dopingkontrollbestimmungen festgelegt werden, ohne dass dies dem Code widerspricht. So könnte ein Land entscheiden, Freizeitsportler Dopingkontrollen zu unterziehen, ohne jedoch Ausnahmewilligungen zu therapeutischen Zwecken oder Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zu verlangen. Entsprechend könnte ein Veranstalter von grossen Sportwettkämpfen, der einen Wettkampf für Alterssportler organisiert, Dopingkontrollen bei den Wettkämpfern durchführen, ohne zuvor Ausnahmewilligungen zu therapeutischen Zwecken oder Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit einzufordern. Im Sinne des Artikels 2.8 und im Sinne der Anti-Doping-Information und -Aufklärung ist ein Athlet eine Person, die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines Unterzeichners des Code, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den Code annimmt, teilnimmt.
Kommentar zu «Athlet»	Diese Begriffsbestimmung verdeutlicht, dass alle internationalen und nationalen Spitzenathleten den Anti-Doping-Bestimmungen des Code unterliegen, wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der Internationalen Sportverbände beziehungsweise der Nationalen Anti-Doping-Organisationen genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden. Auf nationaler Ebene gelten die gemäss dem Code angenommenen Anti-Doping-Bestimmungen mindestens für al-

le Personen in Nationalmannschaften sowie für alle Personen, die sich für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft in einer Sportart qualifiziert haben. Das bedeutet jedoch nicht, dass all diese Athleten dem Registrierten Kontrollpool einer Nationalen Anti-Doping-Organisation angehören müssen. Nach dieser Begriffsbestimmung ist es der Nationalen Anti-Doping-Organisation möglich, ihr Anti-Doping-Programm nach eigenem Ermessen von nationalen Spitzenathleten auf Athleten, die sich auf niedrigerer Ebene an Wettkämpfen beteiligen, auszudehnen. Athleten aller Ebenen des Wettkampfes sollten von der Anti-Doping-Information und -Aufklärung profitieren können.

Athletenbetreuer:	Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere Personen, die mit Athleten, die an Sportwettkämpfen teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.
Auffälliges Resultat:	Ein Bericht eines Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, der weitere Untersuchungen gemäss dem Internationalen Standard für Labors oder entsprechende technische Dokumente erfordert, bevor ein von der Norm abweichendes Analyseresultat festgestellt wird.
Ausführungsbestimmungen:	<p>Von Antidoping Schweiz erlassene Reglemente, welche die Vorschriften dieses Statuts präzisieren. Antidoping Schweiz erlässt folgende Ausführungsbestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausführungsbestimmungen für Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken; - Ausführungsbestimmungen für Dopingkontrollen. <p>Antidoping Schweiz kann zur Umsetzung von Internationalen Standards weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.</p>
Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ):	In Ausnahmefällen, in denen keine anderen alternativen Therapien möglich sind, kann ein Antrag für die Verwendung verbotener Substanzen oder verbotener Methoden gestellt werden. Eine Arbeitsgruppe aus Fachpersonen beurteilt den Antrag und kann eine entsprechende Ausnahmegewilligung erteilen.
Besitz:	Der tatsächliche, unmittelbare Besitz oder der mittelbare Besitz (der nur dann vorliegt, wenn die Person die ausschliessliche Verfügungsgewalt über die verbotene Substanz/die verbotene Methode oder die Räumlichkeiten, in denen eine verbotene Substanz/eine verbotene Methode vorhanden ist, inne hat), vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die Person nicht die ausschliessliche Verfügungsgewalt über die verbotene Substanz/die verbotene Methode oder die Räumlichkeit, in der eine verbotene Substanz/eine verbotene Methode vorhanden ist, besitzt, mittelbarer Besitz nur dann vorliegt, wenn die Person vom Vorhandensein der verbotenen Substanz/der verbotenen Methode in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf den Besitz gestützt werden, sofern die Person eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die Person zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, indem sie dies der Anti-Doping-Organisation ausdrücklich mitteilt. Letzteres gilt nur, wenn die Handlung erfolgte, bevor die Person auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstossen hat. Ungeachtet anders lautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer

verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode als Besitz durch die Person, die den Kauf tätigt.

Kommentar zu «Besitz»

Gemäss dieser Begriffsbestimmung würde es den Tatbestand eines Verstosses erfüllen, wenn im Fahrzeug eines Athleten Steroide gefunden werden, sofern der Athlet nicht überzeugend darlegt, dass eine andere Person das Fahrzeug benutzt hat; in diesem Fall obliegt es der Anti-Doping-Organisation, überzeugend darzulegen, dass der Athlet von den Steroiden wusste und die Absicht hatte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben, obwohl der Athlet nicht die ausschliessliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübte. Gleiches gilt für das Beispiel, dass Steroide in einer Hausapotheke, die unter der gemeinsamen Verfügungsgewalt des Athleten und seines Ehepartners steht, gefunden werden: die Anti-Doping-Organisation muss überzeugend darlegen, dass der Athlet wusste, dass sich die Steroide darin befanden und der Athlet beabsichtigte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben.

Code: Der Welt-Anti-Doping-Code.

Disqualifizierung: Siehe: Annullierung

Dopingkontrolle: Die Teile des Dopingkontrollverfahrens, welche die Verteilung der Kontrollen, die Probenahme und weitere Bearbeitung der Proben sowie die Beförderung der Proben zum Labor umfassen.

Dopingkontrollverfahren: Alle Schritte und Verfahren von der Planung der Verteilung der Kontrollen bis hin zum Rechtsmittelverfahren sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z.B. Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit, Entnahme und weitere Behandlung von Proben, Laboranalyse, Ausnahmebewilligungen zu therapeutischen Zwecken, Resultatmanagement und Anhörungen.

Einzel sportart: Jede Sportart, die keine Mannschaftssportart ist.

Internationaler Standard: Ein von der WADA verabschiedeter Standard zur Unterstützung des Code. Die Erfüllung der Bestimmungen eines Internationalen Standards (im Gegensatz zu einem anderen Standard, einer anderen Vorgehensweise oder einem anderen Verfahren) ist für die Schlussfolgerung ausreichend, dass die im Internationalen Standard geregelten Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Die Internationalen Standards umfassen alle technischen Dokumente, die in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard veröffentlicht werden.

Internationaler Spitzenathlet: Athleten, die von mindestens einem Internationalen Sportverband in einen Registrierten Kontrollpool eingeteilt wurden.

Internationale Wettkampfveranstaltung: Eine Wettkampfveranstaltung, bei der das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein Internationaler Sportverband, ein Veranstalter von grossen Sportwettkämpfen oder eine andere internationale Sportorganisation als Veranstalter der Wettkampfveranstaltung auftritt oder die technischen Funktionäre der Wettkampfveranstaltung benennt.

Inverkehrbringen: Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch einen Athleten, Athletenbetreuer oder eine andere Person, die in den Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation fällt, an eine dritte Person; diese Defi-

nition trifft jedoch nicht auf Handlungen von «redlichem» medizinischem Personal zu, das verbotene Substanzen für ehrliche und rechtmässige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und auch nicht auf verbotene Substanzen, die für Kontrollen ausserhalb des Wettkampfs nicht verboten sind, ausser aus den allgemeinen Umständen geht hervor, dass diese verbotenen Substanzen nicht für ehrliche und rechtmässige Zwecke eingesetzt werden.

Kein Verschulden beziehungsweise keine Fahrlässigkeit:

Die überzeugende Darlegung durch den Athleten, dass er weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung der äussersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er eine verbotene Substanz eingenommen oder eine verbotene Methode angewendet hat oder dass ihm eine verbotene Substanz verabreicht oder bei ihm eine verbotene Methode angewendet wurde.

Kein grobes Verschulden beziehungsweise keine grobe Fahrlässigkeit:

Die überzeugende Darlegung durch den Athleten, dass sein Verschulden oder seine Fahrlässigkeit unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Kriterien für Kein Verschulden beziehungsweise keine Fahrlässigkeit, in Bezug auf den Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmung nicht erheblich war.

Kontrollen ausserhalb des Wettkampfs:

Ein Dopingkontrollverfahren, das nicht im Zusammenhang mit einem Wettkampf erfolgt.

Liste der verbotenen Substanzen und Methoden:

Die Liste, in der die verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden als solche aufgeführt werden.

Mannschaftssportart:

Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern während eines Wettkampfes erlaubt ist.

Marker:

Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen beziehungsweise ein oder mehrere biologische Parameter, welche die Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode anzeigen.

Massnahmen bei Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen:

Der Verstoss eines Athleten oder einer anderen Person gegen eine Anti-Doping-Bestimmung kann folgende Massnahmen nach sich ziehen: (a) Annullierung bedeutet, dass die Ergebnisse eines Athleten bei einem bestimmten Einzelwettkampf oder einer bestimmten Wettkampfveranstaltung für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschliesslich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise; (b) Sperre bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an Wettkämpfen oder sonstigen Aktivitäten oder von finanzieller Unterstützung gemäss Artikel 10.9 ausgeschlossen wird; und (c) Vorläufige Suspendierung bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person von der Teilnahme an Wettkämpfen vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einer gemäss Artikel 12 durchzuführenden Anhörung gefällt wird.

Metabolit:

Jedes Stoffwechselprodukt, das bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.

Minderjähriger:

Eine natürliche Person, die nach den einschlägigen Gesetzen des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz hat, die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat.

Nationale Anti-Doping-Organisation:	Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die Hauptverantwortung und Zuständigkeit für die Einführung, Verabschiedung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Anordnung für die Entnahme von Proben, zum Management der Kontrollergebnisse und die Durchführung von Anhörungen, alle auf nationaler Ebene, besitzt beziehungsweise besitzen. Dazu zählt auch eine Einrichtung, die von mehreren Ländern eingesetzt wurde, um als regionale Anti-Doping-Organisation für diese Länder zu dienen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt beziehungsweise einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als Nationale Anti-Doping-Organisation.
Nationales Olympisches Komitee:	Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte Organisation. Der Begriff Nationales Olympisches Komitee umfasst in denjenigen Ländern, in denen der nationale Sportverband typische Aufgaben des Nationalen Olympischen Komitees in der Dopingbekämpfung wahrnimmt, auch den nationalen Sportverband.
Nationale Wettkampfveranstaltung:	Eine Wettkampfveranstaltung, an der internationale oder nationale Spitzenathleten teilnehmen, die keine internationale Wettkampfveranstaltung ist.
Person:	Eine natürliche Person, eine Organisation oder eine andere Einrichtung.
Probe:	Biologisches Material, das zum Zweck des Dopingkontrollverfahrens entnommen wurde.
Kommentar zu «Probe»	Mitunter wurde behauptet, dass die Entnahme von Blutproben die Grundsätze gewisser religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde festgestellt, dass es für derartige Behauptungen keine Grundlage gibt.
Registrierter Kontrollpool:	Die Gruppe der Spitzenathleten, die von jedem Internationalen Sportverband und jeder Nationalen Anti-Doping-Organisation jeweils zusammengestellt wird. Diese Gruppe unterliegt den Kontrollen bei Wettkämpfen und ausserhalb von Wettkämpfen des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen Internationalen Sportverbandes oder der entsprechenden Nationalen Anti-Doping-Organisation. Jeder Internationale Sportverband veröffentlicht eine Liste der Athleten im Registrierten Kontrollpool, die entweder anhand ihrer Namen oder anhand genau festgelegter, eindeutiger Kriterien zusammengestellt wird.
Sperr:	Siehe: Massnahmen bei Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen.
TAS:	Der Internationale Sportgerichtshof (Tribunal Arbitral du Sport).
Teilnehmer:	Ein Athlet oder Athletenbetreuer.
Unterzeichner:	Diejenigen Einrichtungen, die den Code unterzeichnen und sich zu dessen Einhaltung verpflichten, insbesondere das Internationale Olympische Komitee, die Internationalen Sportverbände, das Internationale Paralympische Komitee, die Nationalen Olympischen Komitees, die Nationalen Paralympischen Komitees, Veranstalter von grossen Sportwettkämpfen, Nationale Anti-Doping-Organisationen und die WADA.
Unzulässige Einflussnahme:	Veränderung zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässige Beeinflussung; unzulässiger Eingriff; Verschleierung, Täuschung oder Beteiligung an betrügerischen Handlungen, um Ergebnisse

	zu verändern oder die Einleitung der üblichen Verfahren zu verhindern; oder Weitergabe falscher Informationen an eine Anti-Doping-Organisation.
Verbotene Methode:	Jede Methode, die in der Liste der verbotenen Substanzen und Methoden als solche beschrieben wird.
Verbotene Substanz:	Jede Substanz, die in der Liste der verbotenen Substanzen und Methoden als solche beschrieben wird.
Veranstalter grosser Sportwettkämpfe:	Die kontinentalen Vereinigungen der Nationalen Olympischen Komitees und anderer internationaler Multi-Sport-Organisationen, die als Veranstalter einer kontinentalen, regionalen oder anderen internationalen Wettkampfveranstaltung fungieren.
Versuch:	Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu enden. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige Versuch, einen Verstoss zu begehen, noch keinen Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die Person von dem Versuch absieht, bevor Dritte, die nicht an dem Versuch beteiligt sind, davon erfahren.
Von der Norm abweichendes Analyseresultat:	Protokoll eines Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, das beziehungsweise die im Einklang mit dem Internationalen Standard für Labors und einschlägigen technischen Dokumenten in einer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, deren Metaboliten oder Marker (einschliesslich erhöhter Werte endogener Substanzen) beziehungsweise die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.
Vorläufige Anhörung:	Im Sinne des Artikels 7.5 eine beschleunigte, verkürzte Anhörung, die vor einer Anhörung gemäss Artikel 12 stattfindet, und bei welcher der Athlet von den ihm vorgeworfenen Verstössen in Kenntnis gesetzt wird und die Möglichkeit erhält, in schriftlicher oder mündlicher Form zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.
Vorläufige Suspendierung:	Siehe: Massnahmen bei Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen.
WADA:	Die Welt-Anti-Doping-Agentur.
WADA-Programm:	Das World-Anti-Doping-Programm der WADA, dessen wichtigsten Elemente der Code, die Internationalen Standards und die «Models of Best Practice» sind.
Wesentliche Unterstützung:	Im Sinne des Artikels 10.5.3 muss eine Person, die wesentliche Unterstützung leistet, (1) in einer schriftlichen Erklärung alle Informationen offen legen, die sie über Verstösse gegen die Anti-Doping-Bestimmungen besitzt, und (2) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in Fällen, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, z.B. indem sie auf Ersuchen einer Anti-Doping-Organisation oder eines Anhörungsorgans bei einer Anhörung als Zeuge aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens ausmachen oder, wenn kein Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall hätte verhandelt werden können.

Wettkampf/ Einzelwettkampf:	Ein einzelnes Rennen, ein einzelner Kampf, ein einzelnes Spiel oder ein bestimmter athletischer Wettkampf. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100-Meter-Laufs in der Leichtathletik. Bei Etappenwettkämpfen und anderen sportlichen Wettkämpfen, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen Internationalen Sportverbandes für Einzelwettkampf- und Wettkampfveranstaltung festgelegte Abgrenzung.
Wettkampfdauer:	Die vom Wettkampfveranstalter festgelegte Zeit vom Anfang bis zum Ende einer Wettkampfveranstaltung.
Wettkampfkontrollen:	Unbeschadet anderer Vorschriften im Regelwerk eines Internationalen Sportverbandes oder einer anderen zuständigen Anti-Doping-Organisation beginnen Wettkampfkontrollen zwölf Stunden vor einem Wettkampf, für den ein Athlet aufgestellt ist, und setzen sich bis zum Ende dieses Wettkampfes und der Probenahme in Verbindung mit diesem Wettkampf fort.
Wettkampfveranstaltung:	Eine Reihe einzelner Wettkämpfe, die gemeinsam von einem Veranstalter durchgeführt werden (z.B. die Olympischen Spiele, die FINA-Weltmeisterschaft oder die Panamerikanischen Spiele).
Zielkontrolle:	Auswahl von Athleten zu Dopingkontrollen, wobei bestimmte Athleten oder Gruppen von Athleten für gezielte Kontrollen zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgewählt werden.

Anhang 2: Kommentare

Zu Zielsetzung, Geltungsbereich und Organisation des WADA-Programms	Die am 7. Juli 2007 in Kraft getretene Olympische Charta und das am 19. Oktober 2005 verabschiedete UNESCO-Übereinkommen erkennen an, dass die Prävention und die Bekämpfung von Doping im Sport ein wesentlicher Teil des Auftrags des IOK und der UNESCO sind; des weiteren erkennen sie die grundlegende Rolle des Code an.
Zu den Internationalen Standards	Die Internationalen Standards enthalten einen Grossteil der technischen Details, die zur Umsetzung des Code erforderlich sind. Die Internationalen Standards, die durch ausdrückliche Bezugnahme Bestandteil des Code sind, werden in Absprache mit den Unterzeichnern und den Regierungen von Experten entwickelt und in separaten technischen Dokumenten dargelegt. Es ist wichtig, dass das Exekutivkomitee der WADA die Internationalen Standards rechtzeitig anpassen kann, ohne dass es hierzu einer Änderung des Code oder einzelner Regeln und Vorschriften der Beteiligten bedarf.
«Models of Best Practice»	<p>Nach der Verabschiedung des ab 2009 gültigen Code wird die WADA geänderte Muster-Anti-Doping-Bestimmungen und -Vorschriften vorbereiten, die auf die Bedürfnisse der einzelnen grösseren Unterzeichnergruppen zugeschnitten sind (z.B. Internationale Sportverbände und Nationale Anti-Doping-Organisationen etc.) Diese Musterregelwerke entsprechen dem Code und basieren auf ihm; sie sind Beispiele für «best practices» auf dem neuesten Stand und enthalten alle zur Durchführung eines wirkungsvollen Anti-Doping-Programms notwendigen Einzelheiten (einschliesslich Verweise auf Internationale Standards).</p> <p>Aus diesen Musterregelwerken können die Beteiligten unter verschiedenen Alternativen auswählen. Manche Beteiligte werden sich dafür entscheiden, die Musterregelwerke und andere optimale Verfahren wortgetreu anzuwenden.</p> <p>Andere werden sich möglicherweise dafür entscheiden, die Muster verändert anzuwenden. Wiederum andere Beteiligte beschliessen möglicherweise, ihre eigenen Regeln und Vorschriften in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen und spezifischen Anforderungen des Code zu entwickeln.</p> <p>Andere Musterdokumente oder Leitlinien für bestimmte Bereiche der Dopingbekämpfung können auf der Grundlage allgemein anerkannter Bedürfnisse und Erwartungen der Beteiligten entwickelt werden. Hierzu können beispielsweise Modell- beziehungsweise Mustervorgaben für nationale Anti-Doping-Programme, Resultatmanagement, Kontrollen (soweit diese über die spezifischen Anforderungen der Internationalen Standards für Kontrollen hinausgehen), Aufklärungsprogramme usw. gehören. Alle «Models of Best Practice» werden vor ihrer Aufnahme in das Welt-Anti-Doping-Programm von der WADA geprüft und ggf. genehmigt.</p>
Zur Einleitung	Die Artikel des Code, die von den Anti-Doping-Organisationen quasi wortgetreu zu übernehmen sind, sind in Artikel 23.2.2 aufgeführt. Für die Harmonisierung ist es beispielsweise unerlässlich, dass alle Unterzeichner ihre Entscheidungen auf dieselbe Liste von Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen gründen, dieselben Beweislastregelungen anwenden und für dieselben Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen dieselben

Massnahmen ergreifen. Diese wesentlichen Regeln müssen identisch sein, unabhängig davon, ob eine Anhörung vor einem Internationalen Sportverband, auf nationaler Ebene oder vor dem Internationalen Sportgerichtshof erfolgt.

Bestimmungen, die nicht in Artikel 23.2.2 aufgeführt sind, sind dennoch in ihrem Kern verbindlich, auch wenn die Anti-Doping-Organisationen nicht gezwungen sind, diese wortwörtlich zu übernehmen. Bei diesen Bestimmungen gibt es grundsätzlich zwei Kategorien. Einerseits gibt es Bestimmungen, die die Anti-Doping-Organisationen anweisen, bestimmte Massnahmen zu ergreifen, auch wenn die Bestimmungen nicht in den Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Organisationen wiederholt werden müssen. Beispielsweise muss jede Anti-Doping-Organisation gemäss Artikel 5 Dopingkontrollen durchführen; diese Anweisungen an die Anti-Doping-Organisationen müssen jedoch in den eigenen Bestimmungen der Anti-Doping-Organisationen nicht wiederholt werden.

Weiterhin sind einige Bestimmungen zwar im Kern verbindlich, geben aber den einzelnen Anti-Doping-Organisationen bei der Umsetzung des in der jeweiligen Bestimmung aufgeführten Grundsatzes einen gewissen Spielraum. Beispielsweise ist es für eine wirksame Harmonisierung nicht erforderlich, alle Unterzeichner zu zwingen, ein bestimmtes Ergebnismangement und dasselbe Anhörungsverfahren anzuwenden. Gegenwärtig gibt es viele unterschiedliche, aber dennoch gleichermassen wirksame Verfahren für das Resultatmanagement und die Anhörung bei den verschiedenen Internationalen Sportverbänden und nationalen Organen. Der Code verlangt nicht, dass das Resultatmanagement und die Anhörungsverfahren absolut identisch sind; er verlangt jedoch, dass die verschiedenen Ansätze der Unterzeichner den im Code aufgeführten Grundsätzen entsprechen.

Mit ihrer Teilnahme am Sport sind die Athleten den Wettkampffregeln ihrer Sportart unterworfen. Entsprechend sollten die Athleten und Athletenbetreuer den Anti-Doping-Bestimmungen, die auf Artikel 2 des Code basieren, kraft ihrer Annahme der Mitgliedschaft, ihrer Akkreditierung oder ihrer Beteiligung in Sportorganisationen oder Teilnahme an sportlichen Wettkampfveranstaltungen – soweit vom Code erfasst – unterworfen sein.

Dennoch soll jeder Unterzeichner seinerseits die notwendigen Schritte unternehmen, um die Bindung aller Athleten und aller Athletenbetreuer innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs an die Anti-Doping-Bestimmungen der jeweiligen Anti-Doping-Organisation sicherzustellen.

Kommentar (a)

Zu Artikel 2

In diesem Artikel sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine beziehungsweise mehrere dieser bestimmten Regeln verletzt wurden.

Zu Artikel 2.1.1

Im Hinblick auf Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen betreffend das Vorhandensein einer verbotenen Substanz (oder ihrer Metaboliten oder Marker) übernimmt der Code das Prinzip der verschuldensunabhängigen Haftung («strict liability rule»), das auch im Anti-Doping-Regelwerk der Olympischen Bewegung und den meisten bestehenden Anti-Doping-

Bestimmungen vorherrschte. Nach dem Prinzip der verschuldensunabhängigen Haftung ist ein Athlet immer dafür verantwortlich, wenn in seiner Probe eine verbotene Substanz gefunden wird, wodurch ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründet wird. Der Verstoss liegt unabhängig davon vor, ob der Athlet vorsätzlich oder nicht vorsätzlich eine verbotene Substanz verwendete oder ob er fahrlässig oder anderweitig schuldhaft handelte. Stammt die positive Probe aus einer Wettkampfkontrolle, werden die Ergebnisse des betreffenden Wettkampfes automatisch ungültig (Artikel 9 – Automatische Annullierung von Einzelergebnissen). Der Athlet hat dann jedoch die Möglichkeit, Sanktionen zu vermindern oder sogar ganz zu vermeiden, sofern er beweisen kann, dass er nicht schuldhaft beziehungsweise nicht mit erheblichem Verschulden gehandelt hat (Artikel 10.5 – Aufhebung oder Minderung einer Sperre aufgrund aussergewöhnlicher Umstände), oder dass er beim Vorliegen bestimmter Umstände nicht beabsichtigte, seine sportliche Leistung zu steigern (Artikel 10.4 – Aufhebung oder Minderung einer Sperre bei spezifischen Substanzen und aufgrund bestimmter Umstände).

Die verschuldensunabhängige Haftung im Zusammenhang mit dem Fund einer verbotenen Substanz in der Probe eines Athleten sorgt kombiniert mit der Möglichkeit, dass Sanktionen beim Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände angepasst werden können, für einen angemessenen Ausgleich zwischen der wirkungsvollen Durchsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen zum Nutzen aller «sauberen» Athleten einerseits und dem Gebot der Verhältnismässigkeit im Falle aussergewöhnlicher Umstände andererseits, in denen eine verbotene Substanz ohne sein Verschulden oder Fahrlässigkeit beziehungsweise ohne grobes Verschulden oder nicht grob fahrlässig in seinen Körper gelangt. Es muss betont werden, dass zwar die Feststellung, ob ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, nach dem Prinzip der verschuldensunabhängigen Haftung getroffen wird, damit aber nicht automatisch die Verhängung einer unveränderlichen Sperre verbunden ist. Bei den Entscheidungen des Internationalen Sportgerichtshofs hat man sich durchgehend an das Prinzip der verschuldensunabhängigen Haftung gehalten, das im vorliegenden Code ausgeführt wird.

Zu Artikel 2.1.2

Es liegt im Ermessen der Anti-Doping-Organisation, die für das Resultatmanagement zuständig ist, zu beschliessen, die B-Probe analysieren zu lassen, auch wenn der Athlet nicht um die Analyse der B-Probe ersucht.

Zu Artikel 2.2

Die Anwendung oder der Versuch der Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode konnte stets durch ein verlässliches Mittel nachgewiesen werden. Wie im Kommentar zu Artikel 3.2 (Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen) festgestellt, kann die Anwendung im Gegensatz zum Nachweis, der benötigt wird, um einen Verstoss gegen eine Anti-Doping-Bestimmung nach Artikel 2.1 zu begründen, auch durch andere zuverlässige Mittel nachgewiesen werden, z.B. durch ein Geständnis des Athleten, Zeugenaussagen, Belege, Schlussfolgerungen, die sich aus Langzeitprofilen ergeben, oder andere analytische Informationen, die ansonsten nicht alle Anforderungen erfüllen, um das «Vorhandensein» einer verbotenen Substanz nach Artikel 2.1 zu begründen.

So kann beispielsweise der Nachweis der Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode auf analytische Daten aus der Analyse einer A-Probe (ohne die Bestätigung anhand der Analyse einer B-Probe) oder allein auf Daten aus der Analyse einer B-Probe gestützt werden, wenn die Anti-Doping-Organisation eine zufriedenstellende Erklärung

zung für die fehlende Bestätigung durch die Analyse der jeweils anderen Probe angibt.

Zu Artikel 2.2.2

Der Nachweis der «versuchten Anwendung» einer verbotenen Substanz erfordert den Nachweis des Vorsatzes auf Seiten des Athleten. Die Tatsache, dass zum Nachweis dieses speziellen Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen Vorsatz gefordert wird, widerlegt nicht das Prinzip der verschuldensunabhängigen Haftung, das für den Verstoss gegen Artikel 2.1 und den Verstoss gegen Artikel 2.2 bei Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode aufgestellt wurde.

Verwendet ein Athlet eine verbotene Substanz, so stellt dies einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, die in Rede stehende Substanz ist ausserhalb von Wettkämpfen nicht verboten und die Anwendung seitens des Athleten findet ausserhalb von Wettkämpfen statt. (Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in einer Probe, die während eines Wettkampfes genommen wurde, stellt jedoch einen Verstoss gegen Artikel 2.1 dar, unabhängig davon, wann die Substanz verabreicht wurde).

Zu Artikel 2.3

Dieser Artikel dehnt die traditionelle Vorschrift aus der Zeit vor dem Code dahingehend aus, dass „jede anderweitige Umgehung einer Probenahme“ als verbotenes Verhalten gilt. Dementsprechend stellt es beispielsweise einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn sich ein Athlet vor einem Dopingkontrollleur versteckt, um sich dem Aufgebot oder der Kontrolle zu entziehen. Ein Verstoss, der mit „Weigerung oder [...] Unterlassen“ verbunden ist, kann sowohl durch Vorsatz als auch durch Fahrlässigkeit des Athleten begründet sein, während „Umgehung“ unter Vorsatz erfolgt.

Zu Artikel 2.4

Bei der Anwendung dieses Artikels werden Verstösse gegen die Meldepflicht und versäumte Kontrollen, die nach den Bestimmungen des Sportverbandes des Athleten oder einer anderen Anti-Doping-Organisation gemeldet werden, die nach dem Internationalen Standard für Kontrollen dazu befugt ist, Verstösse gegen die Meldepflicht und versäumte Kontrollen zu melden, zusammen betrachtet. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch versäumte Kontrollen oder das Verletzen der Meldepflicht einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.3 oder Artikel 2.5 darstellen.

Zu Artikel 2.5

Gemäss diesem Artikel sind Handlungen, die das Dopingkontrollverfahren auf unzulässige Weise beeinflussen, die jedoch ansonsten nicht in der Definition der verbotenen Methoden enthalten wären, verboten. Hierunter sind beispielsweise die Veränderung der Identifikationsnummern auf einem Dopingkontrollformular während des Kontrollverfahrens, das Aufbrechen der B-Flasche bei der Analyse der B-Probe oder der Umstand zu verstehen, einer Anti-Doping-Organisation betrügerische Informationen zukommen zu lassen.

Zu Artikel 2.6.1 und zu Artikel 2.6.2

Eine annehmbare Begründung würde beispielsweise nicht den Kauf oder Besitz einer verbotenen Substanz einschliessen, die man einem Freund oder einem Verwandten weitergeben wollte, es sei denn es sind gerechtfertigte medizinische Umstände gegeben, unter denen der betreffenden Person ein ärztliches Rezept vorlag, so dass z.B. Insulin für ein Kind mit Diabetes gekauft wurde.

Zu Artikel 2.6.2

Eine annehmbare Begründung würde beispielsweise den Fall einschlies-

sen, dass ein Mannschaftsarzt verbotene Substanzen zur Behandlung von Akut- und Notsituationen mitführt.

Kommentar (b)

- Zu Artikel 2 Nach den Bestimmungen des Code stellt es keinen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn ein Athlet oder eine andere Person mit vorübergehend gesperrten Athletenbetreuern zusammenarbeitet oder verkehrt. Einzelne Sportorganisationen können jedoch eigene Bestimmungen verabschieden, wonach ein solches Vorgehen verboten ist.
- Zu Artikel 3.1 Diese Anforderung an die Beweisführung, der die Anti-Doping-Organisation gerecht werden muss, ist jener Anforderung vergleichbar, die in den meisten Ländern auf Fälle beruflichen Fehlverhaltens angewendet wird. Sie ist darüber hinaus auch von zahlreichen Gerichten und Anhörungsorganen in Dopingfällen angewendet worden. Siehe zum Beispiel die Entscheidung des Sportgerichtshofs im Fall N., J., Y., W. v. FINA, CAS 98/208, 22. Dezember 1998.
- Zu Artikel 3.2 Eine Anti-Doping-Organisation kann beispielsweise einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 feststellen, indem sie sich auf das Geständnis des Athleten, das glaubhafte Zeugnis Dritter, zuverlässige Belege, zuverlässige analytische Daten aus der A- oder B-Probe gemäss dem Kommentar zu Artikel 2.2 oder auf Schlussfolgerungen stützt, die aus dem Profil einer Reihe von Blut- oder Urinproben des Athleten gezogen werden.
- Zu Artikel 3.2.1 Es obliegt dem Athleten oder der anderen Person, im Rahmen der blossen Wahrscheinlichkeit eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors nachzuweisen, die nach vernünftigem Ermessen das von der Norm abweichende Analyseresultat verursacht haben könnte. Erbringt der Athlet oder eine andere Person einen solchen Nachweis, so geht die Beweislast auf die Anti-Doping-Organisation über, die zur ausreichenden Überzeugung des Anhörungsorgans den Nachweis zu erbringen hat, dass die Abweichung das von der Norm abweichende Analyseresultat nicht verursacht hat.
- Zu Artikel 3.2.4 In zahlreichen Entscheidungen hat der Sportgerichtshof negative Rückschlüsse unter derartigen Voraussetzungen anerkannt.
- Zu Artikel 4.1 Die Liste der verbotenen Substanzen und Methoden wird bei Bedarf in einem beschleunigten Verfahren überarbeitet und veröffentlicht. Im Sinne der Rechtssicherheit wird jedoch jedes Jahr eine neue Liste veröffentlicht, unabhängig davon, ob tatsächlich Veränderungen vorgenommen wurden. Die WADA wird jeweils die jüngste Fassung der Liste der verbotenen Substanzen und Methoden auf ihrer Webseite veröffentlichen. Die Liste der verbotenen Substanzen und Methoden stellt einen Bestandteil des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport dar. Die WADA setzt den Generaldirektor der UNESCO von jeweiligen Änderungen in Kenntnis.
- Zu Artikel 4.2.1 Es gibt eine einzige Liste der verbotenen Substanzen und Methoden. Zu den Substanzen, die immer verboten sind, gehören Maskierungsmittel und Substanzen, die bei der Anwendung im Training langfristige leistungssteigernde Wirkungen haben können, wie z.B. Anabolika. Alle Substanzen und Methoden, die in der Liste der verbotenen Substanzen

und Methoden aufgeführt sind, sind bei Wettkämpfen verboten. Eine Anwendung ausserhalb von Wettkämpfen gemäss Artikel 2.2, die lediglich bei Wettkämpfen verboten ist, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn für die Substanz oder ihre Metaboliten wird bei einer Probe, die während eines Wettkampfs genommen wurde, ein von der Norm abweichendes Analyseresultat gemeldet (Artikel 2.1).

Es wird nur ein Dokument mit der Bezeichnung «Liste der verbotenen Substanzen und Methoden» geben. Die WADA kann für besondere Sportarten zusätzliche Substanzen oder Methoden in die Liste der verbotenen Substanzen und Methoden aufnehmen (so z.B. die Aufnahme von Beta-blockern im Schiesssport); diese werden jedoch alle in einer einzigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden aufgeführt. Einzelnen Sportarten werden keine Ausnahmeregelungen für bestimmte Substanzen und Methoden von der Liste der verbotenen Substanzen und Methoden zugestanden (z.B. die Streichung der Anabolika von der Liste der verbotenen Substanzen und Methoden für «Denksportarten»). Dieser Entscheidung liegt zugrunde, dass es bestimmte grundlegende Dopingmittel gibt, die niemand, der sich selbst als Sportler bezeichnet, anwenden sollte.

Zu Artikel 4.2.2

Bei der Abfassung des Code gab es umfangreiche Diskussionen unter den Beteiligten in Bezug auf den angemessenen Ausgleich zwischen unflexiblen Sanktionen, die die Harmonisierung der Anwendung der Vorschriften befördern, und flexibleren Sanktionen, die eher geeignet sind, die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Diese Diskussion setzte sich auch in verschiedenen Entscheidungen des Sportgerichtshofs fort, mit denen der Code ausgelegt wurde. Nachdem der Code nun drei Jahre angewendet wird, sieht der überwiegende Konsens der Beteiligten wie folgt aus: Zwar soll das Prinzip der verschuldensunabhängigen Haftung weiterhin angewendet werden, um festzustellen, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.1 oder nach Artikel 2.2 vorliegt, doch sollten die Sanktionen des Code in den Fällen flexibler gestaltet werden, in denen der Athlet oder eine andere Person eindeutig nachweisen kann, dass er beziehungsweise sie keine Leistungssteigerung beabsichtigte. Der geänderte Artikel 4.2 und die damit in Bezug stehenden Änderungen des Artikels 10 sehen diese gesteigerte Flexibilität bei Verstößen in Verbindung mit zahlreichen verbotenen Substanzen vor. Die Bestimmungen des Artikels 10.5 stellen weiterhin die einzige Grundlage für die Aufhebung oder Minderung einer Sanktion bei der Anwendung von anabolen Steroiden, Hormonen, gewissen in der Verbotsliste aufgeführten Stimulanzien oder von verbotenen Methoden dar.

Zu Artikel 4.3.1.1

Dieser Artikel setzt voraus, dass es Substanzen gibt, die bei einer alleinigen Anwendung nicht verboten sind, die aber bei der Verwendung mit bestimmten anderen Substanzen doch unter das Verbot fallen. Eine Substanz, die in die Verbotsliste aufgenommen wird, da sie lediglich in Kombination mit einer anderen Substanz leistungssteigernd wirken kann, wird als solche vermerkt und gilt nur dann als verboten, wenn es Nachweise für beide Substanzen in Kombination gibt.

Zu Artikel 4.3.2

Eine Substanz wird in die Liste der verbotenen Substanzen und Methoden aufgenommen, wenn die Substanz ein Maskierungsmittel ist oder zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt: (1) Die Substanz hat das Potenzial, die sportliche Leistung zu steigern, oder sie steigert diese; (2) sie stellt ein potenzielles oder tatsächliches Gesundheitsrisiko dar; oder (3) sie widerspricht dem Sportsgeist. Keines der drei Kriterien stellt für sich alleine eine ausreichende Grundlage dar, um die Substanz in die Liste der verbo-

tenen Substanzen und Methoden aufzunehmen. Würde man das Potenzial zur Leistungssteigerung als einziges Kriterium anlegen, so würde dies auch das körperliche und geistige Training, den Verzehr von rotem Fleisch, die verstärkte Aufnahme von Kohlehydraten und das Höhentraining umfassen. Zu den Gesundheitsrisiken zählt auch das Rauchen. Aber auch das Vorliegen aller drei Kriterien würde nicht zu zufriedenstellenden Ergebnissen führen. So sollte beispielsweise die Anwendung der Genmanipulation zur erheblichen Steigerung der sportlichen Leistung verboten sein, da sie dem Sportsgeist nicht entspricht, auch wenn ein gesundheitsschädigender Faktor nicht nachgewiesen werden kann. Gleichermassen läuft der potenziell gesundheitsschädliche Missbrauch bestimmter Substanzen ohne medizinische Indikation, der auf der irrtümlichen Ansicht beruht, damit könne die Leistung gesteigert werden, eindeutig dem Sportsgeist zuwider, ungeachtet dessen, ob man realistischerweise eine Leistungssteigerung erwarten kann. Als Teil des jährlich stattfindenden Prozesses sind alle Unterzeichner, Regierungen und andere interessierte Personen aufgefordert, der WADA Stellungnahmen zum Inhalt der Liste der verbotenen Substanzen und Methoden zukommen zu lassen.

Zu Artikel 4.3.3

Die Frage, ob eine Substanz die in Artikel 4.3 aufgeführten Kriterien erfüllt, kann im Einzelfall nicht zur Verteidigung gegen den Vorwurf des Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen herangezogen werden. Es kann beispielsweise nicht argumentiert werden, dass eine nachgewiesene verbotene Substanz in einer bestimmten Sportart keine leistungssteigernde Wirkung hat. Vielmehr liegt ein Fall von Doping vor, sobald eine Substanz, die in der Liste der verbotenen Substanzen und Methoden aufgeführt ist, in der Probe eines Athleten nachgewiesen wird. Genauso wenig kann als Argument angeführt werden, dass eine in die Klasse der Anabolika eingeordnete Substanz nicht in diese Klasse gehört.

Zu Artikel 5.1.3

Zielkontrollen werden deshalb aufgeführt, weil weder mit Stichprobenkontrollen noch mit gewichteten Stichprobenkontrollen gewährleistet wird, dass alle in Frage kommenden Athleten ausreichend kontrolliert werden, so z. B: Weltklasse-Athleten; Athleten, deren Leistungen sich innerhalb kurzer Zeit erheblich verbessert haben; Athleten, deren Trainer auch andere Athleten betreuen, deren Testbefunde positiv waren usw.

Selbstverständlich dürfen Zielkontrollen ausschliesslich im Rahmen einer rechtmässigen Dopingkontrolle durchgeführt werden. Der Code macht deutlich, dass Athleten nicht das Recht haben, zu erwarten, dass sie nur Stichprobenkontrollen unterzogen werden. Genauso verlangt der Code nicht, dass zur Durchführung von Zielkontrollen ein hinreichender Verdacht vorliegen muss.

Zu Artikel 6.1

Ein Verstoß gegen Artikel 2.1 kann nur durch die Analyse einer Probe festgestellt werden, die von einem von der WADA akkreditierten oder von der WADA ausdrücklich ermächtigten Labor durchgeführt wurde. Ein Verstoß gegen andere Artikel kann unter Verwendung von Analyseresultaten anderer Labors festgestellt werden, solange die Ergebnisse zuverlässig sind.

Zu Artikel 6.2

So könnten beispielsweise relevante Profilinformatoren für die Ausrichtung von Zielkontrollen oder zur Unterstützung eines Verfahrens auf Grund eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 oder für beide Zwecke genutzt werden.

- Zu Artikel 6.5 Zwar ist dieser Artikel neu, doch sind die Anti-Doping-Organisationen immer befugt gewesen, Proben erneut zu analysieren. Der Internationale Standard für Labors oder ein neues technisches Dokument, das Bestandteil des Internationalen Standards sein wird, werden dafür sorgen, dass das Protokoll für die erneute Kontrolle von Proben vereinheitlicht wird.
- Zu Artikel 7 Zahlreiche Unterzeichner haben eigene Ansätze für das Resultatmanagement entwickelt. Obwohl die einzelnen Vorgehensweisen nicht völlig einheitlich sind, haben sich viele dieser Systeme des Resultatmanagements als fair und wirksam erwiesen. Der Code ersetzt nicht das Resultatmanagementsystem der jeweiligen Unterzeichner. Die jeweiligen Anti-Doping-Bestimmungen der einzelnen Unterzeichner müssen jedoch mit den Grundsätzen von Art. 7 des Code übereinstimmen.
- Zu Artikel 7.6 Das Verhalten eines Athleten oder einer anderen Person zu einer Zeit, als er beziehungsweise sie noch nicht in die Zuständigkeit einer Anti-Doping-Organisation fiel, stellt keinen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung dar; es könnte jedoch einen gerechtfertigten Grund dafür darstellen, dem Athleten oder der anderen Person die Mitgliedschaft in einer Sportorganisation zu verweigern.
- Zu Artikel 9 Gewinnt ein Athlet eine Goldmedaille, während er eine verbotene Substanz in seinem Organismus hat, ist das unfair gegenüber den anderen Athleten in diesem Wettkampf, unabhängig davon, ob der Goldmedaillenträger daran die Schuld trägt. Nur «sauberen» Athleten sollte es erlaubt sein, von ihren Wettkampfergebnissen zu profitieren.
- Bezüglich Mannschaftssportarten siehe Artikel 11 (Massnahmen bei Mannschaften).
- Bei Sportarten, die nicht zu den Mannschaftssportarten zählen, bei denen jedoch Mannschaften ausgezeichnet werden, unterliegt die Annullierung oder die Verhängung anderer disziplinarischer Massnahmen gegen die Mannschaft, bei der mindestens ein Mitglied der Mannschaft einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, den anwendbaren Regeln des Internationalen Sportverbandes.
- Zu Artikel 10.1 Während gemäss Artikel 9 (Automatische Annullierung von Einzelergebnissen) das Ergebnis in einem Einzelwettkampf, für den ein positives Kontrollergebnis des Athleten vorliegt (z.B. 100 m Rückenschwimmen), ungültig wird, kann es aufgrund dieses Artikels zum Streichen sämtlicher Ergebnisse kommen, die in Wettkämpfen der Wettkampfveranstaltung (z.B. der FINA-Weltmeisterschaft) erzielt wurden.
- Zu den Faktoren, die in die Erwägung, ob andere bei derselben Wettkampfveranstaltung erzielte Ergebnisse als gestrichen erklärt werden, einbezogen werden müssen, gehört etwa die Schwere des Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen des Athleten sowie der Umstand, ob für andere Wettkämpfe ein negatives Kontrollergebnis des Athleten vorliegt.
- Zu Artikel 10.2 Die Harmonisierung von Sanktionen ist eine der am meisten diskutierten und debattierten Fragen im Bereich der Dopingbekämpfung. Harmonisierung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass dieselben Regeln und Kriterien zur Bewertung der Sachverhalte der Einzelfälle angelegt werden. Die Argumente gegen eine Harmonisierung von Sanktionen gründen sich auf die Unterschiede zwischen den Sportarten, einschliesslich der folgenden: Bei einigen Sportarten sind die Athleten Profisportler, die mit dem

Sport ein beträchtliches Einkommen erzielen, bei anderen Sportarten sind sie Amateure; bei den Sportarten, in denen die Karriere eines Sportlers kurz ist (z.B. Kunstturnen), hat eine zweijährige Disqualifizierung viel schwerwiegendere Auswirkungen als für Sportler in Sportarten, in denen die Laufbahn sich üblicherweise über einen längeren Zeitraum erstreckt (z.B. Reitsport und Schiessen); bei Einzelsportarten kann der Athlet in der Zeit, in der er disqualifiziert ist, seine Wettkampffertigkeiten viel besser durch individuelles Training aufrecht erhalten als in anderen Sportarten, in denen das Trainieren in einer Mannschaft wichtiger ist. Ein vorrangiges Argument für die Harmonisierung ist, dass es schlichtweg nicht richtig ist, dass gegen zwei Athleten aus demselben Land, deren Kontrollen im Hinblick auf dieselbe verbotene Substanz positiv waren, unter ähnlichen Umständen unterschiedliche Sanktionen verhängt werden, nur weil sie verschiedene Disziplinen ausüben. Darüber hinaus ist die flexible Strafbemessung oft als nicht hinnehmbare Möglichkeit für einige Sportorganisationen gesehen worden, nachsichtiger gegenüber Dopingsündern zu sein. Die fehlende Harmonisierung von Sanktionen hat auch häufig zu juristischen Auseinandersetzungen zwischen Internationalen Sportverbänden und Nationalen Anti-Doping-Organisationen geführt.

Zu Artikel 10.3.2

Diejenigen, die am Doping von Athleten oder an der Verdunkelung von Doping beteiligt sind, sollten härteren Sanktionen unterworfen werden als die Athleten, deren Kontrollbefunde positiv waren. Da die Befugnis von Sportorganisationen generell auf den Entzug von Akkreditierungen, Lizenzen, Mitgliedschaften und sportlichen Vergünstigungen beschränkt ist, ist das Anzeigen von Athletenbetreuern bei den zuständigen Behörden eine wichtige Abschreckungsmassnahme in der Dopingbekämpfung.

Zu Artikel 10.3.3

Die Sanktion nach Artikel 10.3.3 beträgt zwei Jahre in den Fällen, in denen alle drei Verletzungen der Meldepflicht oder versäumte Kontrollen nicht entschuldbar sind. In anderen Fällen soll die Sanktion entsprechend den Umständen des Einzelfalls zwischen einem und zwei Jahren liegen.

Zu Artikel 10.4

Spezifische Substanzen sind für die Zwecke des Sportdoping genauso wichtig wie andere, verbotene Substanzen (so kann ein als spezifische Substanz eingestuftes Stimulans für einen im Wettkampf befindlichen Athleten sehr wirkungsvoll sein); daher wird ein Athlet, der die in diesem Artikel festgelegten Kriterien nicht erfüllt, zwei Jahre gesperrt und könnte gemäss Artikel 10.6 sogar für vier Jahre gesperrt werden. Bei den spezifischen Substanzen ist jedoch im Gegensatz zu verbotenen Substanzen eine glaubhafte Erklärung wahrscheinlicher, wonach kein Dopingzusammenhang besteht.

Dieser Artikel gilt nur in Fällen, bei denen das Anhörungsorgan sich anhand der objektiven Umstände des Falles davon überzeugt hat, dass der Athlet mit der Einnahme oder dem Besitz einer verbotenen Substanz nicht beabsichtigte, seine sportliche Leistung zu steigern. Beispiele für objektive Umstände, die, wenn sie in Kombination vorliegen, das Anhörungsorgan zu der Überzeugung bringen können, dass erwiesenermassen keine leistungssteigernde Absicht vorlag, bilden u. a.: Die Tatsache, dass die Eigenschaft der spezifischen Substanz oder der Zeitpunkt ihrer Einnahme für den Athleten nicht von Vorteil gewesen wäre; die offensichtliche Anwendung der spezifischen Substanz seitens des Athleten oder die Bekanntgabe dieses Sachverhalts; ärztliche Unterlagen aus jüngster Zeit, die erhärten, dass die spezifische Substanz nicht in Zusammenhang mit dem Sport verordnet wurde. Grundsätzlich gilt, dass das Beweismass des

Athleten, wonach er die fehlende Leistungssteigerung nachweisen muss, in Relation zum Leistungssteigerungspotenzial der Substanz steigt.

Während das Anhörungsorgan von der fehlenden Absicht, die sportliche Leistung zu steigern, überzeugt werden muss, so reicht als Beweismass dafür, wie die spezifische Substanz ihren Weg in den Organismus fand, die blossе Wahrscheinlichkeit aus.

Bei der Bewertung der Schwere der Schuld seitens des Athleten oder der anderen Person müssen die in Betracht gezogenen Umstände spezifisch und relevant sein, um die Abweichung von der erwarteten Verhaltensnorm seitens des Athleten oder der anderen Person zu erklären. So wären beispielsweise der Tatsache, dass ein Athlet während einer Sperre die Gelegenheit versäumen würde, viel Geld zu verdienen, dass er nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im sportlichen Jahreskalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei der Minderung der Sperre nach diesem Artikel zu berücksichtigen sind. Es wird davon ausgegangen, dass eine Sperre nur in den ausserordentlichsten Fällen ganz aufgehoben wird.

Zu Artikel 10.5.1 und zu Artikel 10.5.2

Das Statut sieht die Möglichkeit einer Minderung oder Aufhebung der Sperre unter dem einzigen Umstand vor, dass der Athlet nachweisen kann, dass er in Bezug auf den Verstoss entweder ganz ohne Verschulden oder Fahrlässigkeit oder ohne grobes Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit gehandelt hat. Dieser Ansatz steht mit den Grundsätzen der Menschenrechte im Einklang und schafft ein Gleichgewicht zwischen den Anti-Doping-Organisationen, die für eine deutlich enger gefasste Ausnahmeregelung plädieren oder sich sogar gänzlich gegen eine Ausnahmeregelung aussprechen, und jenen Anti-Doping-Organisationen, die eine zweijährige Suspendierung auf Grundlage anderer Faktoren eher mindern würden, selbst wenn ein Schuldeingeständnis des Athleten vorliegt. Diese Artikel finden lediglich auf die Verhängung von Sanktionen Anwendung; sie finden keine Anwendung auf die Feststellung, ob ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Artikel 10.5 kann bei jedem Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung kommen, auch wenn es besonders schwierig sein wird, die Kriterien für die Minderung derjenigen Anti-Doping-Bestimmungen zu erfüllen, bei denen Kenntnis ein Element des Verstosses darstellt.

Artikel 10.5 und 10.5.2 sollen sich nur auf die Fälle auswirken, in denen die Umstände tatsächlich aussergewöhnlich sind, und nicht auf die grosse Mehrzahl der Fälle.

Zur Erläuterung der Anwendung von Artikel 10.5 sei ein Beispiel genannt, wo fehlendes Verschulden beziehungsweise fehlende Fahrlässigkeit zur völligen Aufhebung einer Sanktion führen würde, nämlich wenn der Athlet beweisen kann, dass er trotz gebührender Sorgfalt Opfer eines Sabotageaktes eines Konkurrenten wurde. Umgekehrt kann eine Sanktion unter folgenden Umständen nicht aufgrund mangelnden Verschuldens oder mangelnder Fahrlässigkeit aufgehoben werden: (a) bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses aufgrund einer falschen Etikettierung oder Verunreinigung eines Vitaminpräparats oder eines Nahrungsergänzungsmittels (Athleten sind verantwortlich für die Stoffe, die sie zu sich nehmen (Artikel 2.1.1), und wurden auf möglicherweise kontaminierte Vitaminpräparate und Nahrungsergänzungsmittel hingewiesen); (b) die Verabreichung einer verbotenen Substanz durch den persönlichen Arzt oder Trainer des Athleten, ohne dass dies dem Athleten mitgeteilt worden

wäre (Athleten sind verantwortlich für die Auswahl ihres medizinischen Personals und dafür, dass sie ihr medizinisches Personal anweisen, ihnen keine verbotenen Substanzen zu geben); und (c) Sabotage der festen oder flüssigen Lebensmittel des Athleten durch Ehepartner, Trainer oder eine andere Person im engeren Umfeld des Athleten (Athleten sind verantwortlich für die Stoffe, die sie zu sich nehmen, sowie für das Verhalten der Personen, denen sie Zugang zu ihren festen und flüssigen Lebensmitteln gewähren). In Abhängigkeit von den Tatsachen eines Einzelfalls kann jedoch jedes der oben genannten Beispiele zu einer Minderung der Sanktion aufgrund «fehlenden groben Verschuldens oder fehlender grober Fahrlässigkeit» führen. (So wäre etwa eine Minderung in Beispiel (a) angemessen, wenn der Athlet überzeugend darlegt, dass die Ursache für sein positives Kontrollergebnis in einem kontaminierten herkömmlichen Multivitaminpräparat lag, das von einer Quelle erworben wurde, die keinerlei Verbindung zu verbotenen Substanzen aufweist, und wenn der Athlet darlegt, dass er darauf geachtet hat, keine anderen Nahrungsergänzungsmittel zu sich zu nehmen.).

Bei der Bewertung der Schuld seitens des Athleten oder der anderen Person nach Artikel 10.5.1 und 10.5.2 muss das in Betracht gezogene Beweismaterial spezifisch und relevant sein, um die Abweichung von der erwarteten Verhaltensnorm seitens des Athleten oder der anderen Person zu erklären. So wären beispielsweise der Tatsache, dass ein Athlet während einer Sperre die Gelegenheit versäumen würde, viel Geld zu verdienen, dass er nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im sportlichen Jahreskalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei der Minderung der Sperre nach diesem Artikel zu berücksichtigen sind.

Während Minderjährige an sich nicht anders behandelt werden, wenn es um die Festlegung der anwendbaren Sanktion geht, so stellen sicherlich das jugendliche Alter und die mangelnde Erfahrung relevante Faktoren dar, die bei der Bewertung zur Festlegung des Verschuldens seitens des Athleten oder der anderen Person nach Artikel 10.5.2 wie auch nach Artikel 10.3.3, 10.4 und 10.5.1 zu berücksichtigen sind.

Artikel 10.5.2 sollte in den Fällen, in denen Artikel 10.3.3 oder 10.4 zur Anwendung kommen, nicht angewendet werden, da die zuletzt genannten Artikel zum Zwecke der Festlegung der anzuwendenden Sperrdauer bereits die Schwere des Verschuldens seitens des Athleten oder der anderen Person berücksichtigen.

Zu Artikel 10.5.3

Die Zusammenarbeit von Athleten, Athletenbetreuern und anderen Personen, die ihre Fehler einsehen und bereit sind, andere Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen ans Licht zu bringen, sind für einen sauberen Sport sehr wichtig.

Um die Bedeutung der wesentlichen Unterstützung zu bewerten, sollten bestimmte Faktoren berücksichtigt werden, wie zum Beispiel die Anzahl der am Verstoß beteiligten Personen, der Status der Betroffenen im Sport, ob ein Plan zugrunde liegt, der das Inverkehrbringen verbotener Stoffe oder Methoden nach Artikel 2.7 oder die Verabreichung verbotener Stoffe oder Methoden nach Artikel 2.8 zum Inhalt hat, und ob der Verstoß in Zusammenhang mit einer Substanz oder einer Methode erfolgte, die bei Dopingkontrollen nicht leicht nachweisbar ist. Die grösstmögliche Aussetzung einer Sperre erfolgt nur in sehr aussergewöhnlichen Fällen. Ein zusätzlicher Gesichtspunkt, der in Zusammenhang mit der Schwere

des Anti-Doping-Verstosses zu berücksichtigen ist, ist die Leistungssteigerung, die einer Person, die wesentliche Unterstützung leistet, wahrscheinlich noch zugute kommt. Grundsätzlich gilt, dass je früher im Resultatmanagementvorgang die wesentliche Unterstützung geleistet wird, desto höher der Anteil der ansonsten gültigen Sperre ausgesetzt werden darf.

Wenn der Athlet oder eine andere Person, die einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen haben soll, Anspruch auf Aussetzung eines Teils der Sperre nach diesem Artikel in Verbindung mit dem Verzicht des Athleten oder einer anderer Person auf eine Anhörung geltend macht, so legt die Anti-Doping-Organisation fest, ob die Aussetzung eines Teils der Sperre nach diesem Artikel angemessen ist.

Wenn der Athlet oder eine andere Person vor dem Abschluss eines in Verbindung mit einem angeblichen Dopingverstoss erfolgenden Anhörungsverfahrens einen Anspruch auf Aussetzung eines Teils der Sperre geltend macht, entscheidet das Anhörungsorgan zum gleichen Zeitpunkt, zu dem es darüber befindet, ob der Athlet oder die andere Person einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen verübt hat, auch darüber, ob die Aussetzung eines Teils der ansonsten gültigen Sperre nach diesem Artikel angemessen ist. Wenn ein Teil der Sperre ausgesetzt wird, so wird in dem Entscheid die Grundlage für die Schlussfolgerung erläutert, dass die bereitgestellte Information glaubhaft war und entscheidend dazu beigetragen hat, den Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder andere Straftaten aufzudecken oder nachzuweisen. Wenn ein Athlet oder eine andere Person Anspruch auf die Aussetzung eines Teils der Sperre geltend macht, nachdem die endgültige Entscheidung ergangen ist, wonach ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wobei gegen diese Entscheidung nach Artikel 13 kein Rechtsmittel eingelegt werden kann, und wenn der Athlet oder die andere Person aber noch der Sperre unterliegt, so kann der Athlet oder die andere Person bei der Anti-Doping-Organisation, die für das Resultatmanagement bei dem in Rede stehenden Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen zuständig war, beantragen, dass eine Aussetzung der Sperre nach diesem Artikel in Betracht gezogen wird. Eine derartige Aussetzung der ansonsten gültigen Sperre erfordert die Zustimmung der WADA und des zuständigen Internationalen Sportverbandes. Wenn eine der Bedingungen, auf die sich die Aussetzung einer Sperre gründet, nicht gegeben ist, setzt die Anti-Doping-Organisation mit Resultatmanagementbefugnis die Sperre wieder ein, die ansonsten gelten würde. Gegen gemäss diesem Artikel getroffene Entscheidungen von Anti-Doping-Organisationen können Rechtsmittel gemäss Artikel 13.2 eingelegt werden.

Dies ist unter den Bestimmungen des Code der einzige Umstand, unter dem die Aussetzung einer ansonsten gültigen Sperre erlaubt ist.

Zu Artikel 10.5.4

Dieser Artikel soll dann zur Anwendung kommen, wenn sich ein Athlet oder eine andere Person meldet und einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen unter Umständen zugibt, unter denen keiner Anti-Doping-Organisation bewusst ist, dass ein Verstoss gegen eine Anti-Doping-Bestimmung vorliegen könnte. Er soll dann nicht angewendet werden, wenn das Eingeständnis zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der Athlet oder die andere Person bereits vermutet, dass er oder sie bald überführt werden wird.

Zu Artikel 10.5.5

Die angemessene Sanktion wird in insgesamt vier Schritten festgelegt.

Zunächst stellt das Anhörungsorgan fest, welche der grundlegenden Sanktionen (Artikel 10.3, 10.4 oder 10.6) auf den jeweiligen Verstoss gegen eine Anti-Doping-Bestimmung anzuwenden ist. In einem zweiten Schritt stellt das Anhörungsorgan fest, ob es eine Grundlage für die Aussetzung, Aufhebung oder Minderung der Sanktion gibt (Artikel 10.5.1 bis Artikel 10.5.4). Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nicht alle Gründe für eine Aussetzung, Aufhebung oder Minderung mit den Bestimmungen über die generellen Sanktionen kombiniert werden können. So ist beispielsweise Artikel 10.5.2 nicht in Fällen anzuwenden, in denen Artikel 10.3.3 oder Artikel 10.4 zum Zug kommen, da davon auszugehen ist, dass das Anhörungsorgan nach Artikel 10.3.3 und 10.4 bereits anhand der Schwere des Verschuldens des Athleten oder der anderen Person die Dauer der Sperre bestimmt hat. In einem dritten Schritt ermittelt das Anhörungsorgan nach Artikel 10.5.5, ob der Athlet oder die andere Person nach mehr als einer Bestimmung des Artikels 10.5 Anspruch auf eine Aufhebung, Verringerung oder Aussetzung der Sperre hat. Abschliessend legt das Anhörungsorgan den Beginn der Sperre nach Artikel 10.9 fest.

Die folgenden vier Beispiele verdeutlichen eine sachgemässe Analysereihenfolge:

Beispiel 1

Sachverhalt: Ein von der Norm abweichendes Analyseresultat ergibt das Vorhandensein eines anabolen Steroids; der Athlet gibt sofort den festgestellten Verstoss gegen eine Anti-Doping-Bestimmung zu; der Athlet weist kein grobes Verschulden nach (Artikel 10.5.2); und der Athlet leistet wesentliche Unterstützung (Artikel 10.5.3).

Anwendung des Artikels 10:

1. Die grundlegende Strafe würde gemäss Artikel 10.2 zwei Jahre betragen. (Erschwerende Umstände (Artikel 10.6) würden nicht in Betracht gezogen, da der Athlet den Verstoss sofort zugab. Artikel 10.4 würde nicht zur Anwendung kommen, da ein Steroid nicht unter die spezifischen Substanzen fällt.)
2. Da kein grobes Verschulden vorliegt, könnte die Strafe maximal bis zur Hälfte der zwei Jahre gesenkt werden. Da wesentliche Unterstützung geleistet wird, könnte die Strafe maximal bis zu Dreiviertel der zwei Jahre gesenkt werden.
3. Wenn gemäss Artikel 10.5.5 die beiden möglichen Minderungen für das mangelnde grobe Verschulden und für die Leistung wesentlicher Unterstützung zusammen betrachtet werden, könnte die Strafe insgesamt um bis zu Dreiviertel der zwei Jahre verringert werden. So würde sich also die Mindeststrafe auf eine sechsmonatige Sperrdauer belaufen.
4. Da der Athlet den Verstoss gegen eine Anti-Doping-Bestimmung sofort zugab, könnte die Dauer der Sperre nach Artikel 10.9.2 bereits mit dem Datum der Probenahme beginnen; in jedem Fall müsste der Athlet mindestens die Hälfte der Sperre (mindestens drei Monate) nach dem Datum des Anhörungsentscheids ableisten.

Beispiel 2

Sachverhalt: Ein von der Norm abweichendes Analyseresultat ergibt das Vorhandensein eines anabolen Steroids; es liegen erschwerende Umstände vor und der Athlet kann nicht nachweisen, dass er den Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung nicht wissentlich begangen hat; der Athlet gesteht den vermuteten Verstoß nicht sofort ein; der Athlet leistet aber wesentliche Unterstützung (Artikel 10.5.3).

Anwendung des Artikels 10:

1. Die grundlegende Strafe würde gemäss Artikel 10.6 eine Sperre zwischen zwei und vier Jahren vorsehen.
2. Da wesentliche Unterstützung geleistet wird, könnte die Strafe um bis zu Dreiviertel der maximal vorgesehenen vier Jahre gesenkt werden.
3. Artikel 10.5.5 findet keine Anwendung.
4. Nach Artikel 10.9.2 würde die Sperre mit dem Datum des Anhörungsentscheids beginnen.

Beispiel 3

Sachverhalt: Ein von der Norm abweichendes Analyseresultat ergibt das Vorhandensein einer spezifischen Substanz; der Athlet weist nach, wie die spezifische Substanz in seinen Organismus gelangt ist und dass er nicht beabsichtigte, seine sportliche Leistung zu steigern; der Athlet weist nach, dass nur ein sehr leichtes Verschulden vorliegt; und der Athlet leistet wesentliche Unterstützung (Artikel 10.5.3).

Anwendung des Artikels 10:

1. Da das von der Norm abweichende Analyseresultat eine spezifische Substanz betrifft und der Athlet die weiteren Bedingungen des Artikels 10.4 erfüllt hat, würde die Grundstrafe zwischen einer Verwarnung und einer zweijährigen Sperre liegen. Das Anhörungsorgan würde bei der Auferlegung einer Strafe innerhalb dieses Rahmens das Verschulden des Athleten bewerten. (In diesem Beispiel nehmen wir einmal an, dass das Anhörungsorgan grundsätzlich eine Sperre von acht Monaten verhängen würde.).
2. Da wesentliche Unterstützung geleistet wird, könnte die Strafe um bis zu Dreiviertel der acht Monate gesenkt werden (nicht unter zwei Monate). Artikel 10.5.2 wäre nicht anwendbar, da das Ausmass der Schuld auf Seiten des Athleten bereits bei der Festlegung der achtmonatigen Sperre in Schritt 1 in Betracht gezogen wurde.
3. Artikel 10.5.5 findet keine Anwendung.
4. Da der Athlet den Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung sofort zugab, könnte die Dauer der Sperre nach Artikel 10.9.2 bereits mit dem Datum der Probenahme beginnen; in jedem Fall müsste der Athlet mindestens die Hälfte der Sperre nach dem Datum des Anhörungsentscheids ableisten (mindestens einen Monat).

Beispiel 4

Sachverhalt: Ein Athlet, für den noch nie ein von der Norm abweichendes Analyseresultat vorlag und dem noch nie ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung zum Vorwurf gemacht wurde, gibt spontan zu, dass er absichtlich mehrere verbotene Substanzen zur Leistungssteigerung einsetzte. Darüber hinaus leistet der Athlet wesentliche Unterstützung (Artikel 10.5.3).

Anwendung des Artikels 10:

1. Während die beabsichtigte Verwendung mehrerer verbotener Substanzen normalerweise die Berücksichtigung erschwerender Umstände rechtfertigen würde (Artikel 10.6), bedeutet das spontane Eingeständnis des Athleten, dass Artikel 10.6 nicht zur Anwendung kommen würde. Auf Grund der Tatsache, dass der Athlet die verbotenen Substanzen zur Leistungssteigerung verwendete, würde Artikel 10.4 keine Anwendung finden, unabhängig davon, ob es sich bei den verbotenen Substanzen um spezifische Substanzen handelte. Dementsprechend wäre Artikel 10.2 anwendbar, und die grundlegende Dauer der Sperre würde zwei Jahre betragen.

2. Alleine auf Grund des spontanen Eingeständnisses des Athleten (Artikel 10.5.4) könnte die Dauer der Sperre um bis zur Hälfte der beiden Jahre verringert werden. Alleine auf Grund der wesentlichen Unterstützung, die der Athlet geleistet hat (Artikel 10.5.3), könnte die Dauer der Sperre um bis zur Hälfte der beiden Jahre verringert werden.

3. Wenn gemäss Artikel 10.5.5 die beiden möglichen Minderungen für das spontane Eingeständnis und die wesentliche Unterstützung zusammen betrachtet werden, könnte die Strafe insgesamt maximal bis zu Dreiviertel der zwei Jahre verringert werden. (Die Mindestdauer der Sperre würde sechs Monate betragen.).

4. Wenn das Anhörungsorgan in Schritt 3 bei der Berechnung der Mindestsperre von sechs Monaten Artikel 10.5.4 berücksichtigt, würde die Sperre mit dem Datum der Strafverhängung durch das Anhörungsorgan beginnen. Wenn jedoch das Anhörungsorgan in Schritt 3 bei der Minderung der Sperre die Anwendung des Artikels 10.5.4 nicht berücksichtigt, könnte nach Artikel 10.9.2 die Sperre bereits mit dem Datum der Begehung des Dopingverstosses beginnen, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte dieser Frist (mindestens drei Monate) nach dem Datum der Entscheidung durch das Anhörungsorgan abgeleistet werden müsste.

Zu Artikel 10.6

Nachfolgend werden Beispiele für erschwerende Umstände aufgeführt, die die Verhängung einer Sperre oberhalb des Standardstrafmasses rechtfertigen: der Athlet oder die andere Person beging den Dopingverstoß als Teil eines Dopingplans oder -programms, entweder alleine oder als Teil einer Verschwörung oder eines Unterfangens zur Begehung von Dopingverstößen; der Athlet oder die andere Person verwendete oder besass mehrere verbotene Substanzen oder verbotene Methoden, oder verwendete oder besass mehrmals eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode; einer normalen Einzelperson kämen die leistungssteigernden Wirkungen des Dopingverstosses (der Verstöße) über die ansonsten geltende Dauer der Sperre hinaus zugute; der Athlet oder die andere Person täuschte oder behinderte die Zuständigen, um die Aufdeckung oder Bestrafung eines Verstosses gegen eine Anti-Doping-Bestimmung zu verhin-

dern.

Es sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Kommentar zu Artikel 10.6 beschriebenen Beispiele erschwerender Umstände nicht erschöpfend sind und dass möglicherweise auch andere erschwerende Umstände die Verhängung einer längeren Sperre rechtfertigen. Verstösse nach Artikel 2.7 (Inverkehrbringen oder versuchtes Inverkehrbringen) und Artikel 2.8 (Verabreichung oder versuchte Verabreichung) sind in die Anwendung von Artikel 10.6 nicht einbezogen, da die Sanktionen für derartige Verstösse (Sperrungen von vier Jahren bis zur lebenslangen Sperre) bereits ausreichend Ermessensspielraum vorsehen, um die Berücksichtigung erschwerender Umstände zu erlauben.

- Zu Artikel 10.7.1 Um mit Hilfe der Tabelle das Strafmass zu bestimmen, wird zunächst in der linken Spalte der erste Verstoss des Athleten oder einer anderen Person gegen die Anti-Doping-Bestimmungen ausgewählt. Dann wird rechts davon die Spalte ausgewählt, die dem zweiten Verstoss entspricht. Nehmen wir zum Beispiel an, gegen einen Athleten wird die Standardsperre von zwei Jahren für den ersten Verstoss gemäss Artikel 10.2 verhängt. Später begeht er dann einen zweiten Verstoss, für den er mit der milderen Sanktion wegen spezifischer Substanzen gemäss Artikel 10.4 bestraft wird. Mit der Tabelle kann nun die Sperre für den zweiten Verstoss ermittelt werden. In diesem Beispiel würden wir zunächst in der linken Spalte die vierte Zeile «St» für Standardsanktion auswählen und dann rechts davon in die erste Spalte «MS» für mildere Sanktion wegen spezifischer Substanzen gehen. Daraus ergibt sich für den zweiten Verstoss eine Sperre von 2 bis 4 Jahren. Die Schwere der Schuld des Athleten oder einer anderen Person dient dabei als Kriterium für die Bestimmung der Dauer der Sperre innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens.
- Zu Artikel 10.7.1 MS-Definition Vgl. Artikel 25.4 des Code bezüglich der Anwendung von Artikel 10.7.1 auf Verstösse gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vor Annahme des Statuts.
- Zu Artikel 10.7.4 Angenommen, ein Athlet begeht am 1. Januar 2008 einen Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, und die Anti-Doping-Organisation entdeckt dies erst am 1. Dezember 2008. In der Zwischenzeit begeht der Athlet am 1. März 2008 einen weiteren Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen und wird am 30. März 2008 von der Anti-Doping-Organisation darüber in Kenntnis gesetzt. Daraufhin wird bei einer Anhörung am 30. Juni 2008 festgestellt, dass der Athlet am 1. März 2008 gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstossen hat. Der später entdeckte Verstoss vom 1. Januar 2008 erfüllt die Bedingungen für erschwerende Umstände, da der Athlet den Verstoss nicht freiwillig und rechtzeitig eingestanden hat, nachdem er über den späteren Verstoss vom 30. März 2008 informiert worden war.
- Zu Artikel 10.8.2 Unbeschadet der Bestimmungen des Code können Athleten oder andere Personen, die durch die Handlungen einer Person, die gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstossen hat, geschädigt wurden, das ihnen ansonsten zustehende Recht auf Schadenersatz gegen diese Person geltend machen.
- Zu Artikel 10.9.2 Dieser Artikel gilt nicht, wenn die Sperre bereits gemäss Artikel 10.5.4 herabgesetzt wurde.
- Zu Artikel 10.9.4 Die freiwillige Zustimmung eines Athleten zu einer vorläufigen Suspendie-

zung gilt nicht als Geständnis des Athleten und wird in keiner Weise dazu genutzt, Rückschlüsse zum Nachteil des Athleten zu ziehen.

- Zu Artikel 10.9 Der Wortlaut von Artikel 10.9 wurde überarbeitet, um klarzustellen, dass vom Athleten unverschuldete Verzögerungen, das rechtzeitige Eingeständnis des Athleten sowie eine vorläufige Suspendierung die einzigen Gründe sind, die es rechtfertigen, dass eine Sperre vor dem Zeitpunkt der Entscheidung nach der Anhörung zu laufen beginnt. Diese Änderung korrigiert die uneinheitliche Auslegung und Anwendung des vorherigen Wortlauts.
- Zu Artikel 10.10.1 Wenn der nationale Sportverband des Athleten oder ein Mitgliedsverein des nationalen Sportverbandes beispielsweise ein Trainingslager, eine Vorführung oder eine Übung organisiert, kann der gesperrte Athlet nicht daran teilnehmen. Ferner darf ein gesperrter Athlet nicht in einer Profiligen eines Nicht-Unterzeichners antreten (z.B. nationale Hockey-Liga, nationale Basketball-Liga usw.) und auch nicht an einer Veranstaltung teilnehmen, die von einem internationalen oder nationalen Veranstalter organisiert wird, der den Code nicht unterzeichnet hat, ohne die in Artikel 10.10.2 genannten Konsequenzen auszulösen. Sanktionen in einer Sportart werden auch von anderen Sportarten anerkannt (siehe Artikel 15.4 Gegenseitige Anerkennung).
- Zu Artikel 10.10.2 Wenn einem Athleten oder einer anderen Person ein Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer Sperre vorgeworfen wird, entscheidet die Anti-Doping-Organisation, deren Resultatmanagement zur Verhängung der Sperre wegen Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen führte, darüber, ob der Athlet oder eine andere Person gegen das Verbot verstoßen hat, und wenn ja, ob der Athlet oder eine andere Person stichhaltige Gründe für eine Herabsetzung der erneut verhängten Sperre gemäss Artikel 10.5.2 vorweisen kann. Gegen gemäss diesem Artikel getroffene Entscheidungen von Anti-Doping-Organisationen können Rechtsmittel gemäss Artikel 13.2 eingelegt werden.
- Wenn ein Athletenbetreuer oder eine andere Person den Athleten bei dem Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer Sperre wesentlich unterstützt, kann eine Anti-Doping-Organisation mit Zuständigkeit für diese Athletenbetreuer oder andere Personen für eine derartige Unterstützung angemessene Sanktionen gemäss ihren eigenen Disziplinarregeln verhängen.
- Zu Artikel 11.3 Zum Beispiel könnte das Internationale Olympische Komitee Regeln aufstellen, nach denen eine Mannschaft bereits bei einer geringeren Anzahl von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen während der Olympischen Spiele von diesen ausgeschlossen werden kann.
- Zu Artikel 13 Ziel des Statuts ist es, dass Dopingfälle im Rahmen von gerechten und transparenten internen Verfahren mit einer letzten Instanz geregelt werden können. Die Transparenz von Entscheidungen in Dopingfällen, welche durch Anti-Doping-Organisationen ergehen, ist durch Artikel 14 gewährleistet. Man beachte, dass die Definition der betroffenen Personen und Organisationen, welche berechtigt sind, gemäss Artikel 13 ein Rechtsmittel einzulegen, keine Athleten oder deren Sportverbände einschliesst, denen aus der Disqualifizierung eines anderen Teilnehmers ein Vorteil entstehen kann.
- Zu Artikel 13.5 Es kann kein fester Zeitraum bestimmt werden, in dem die

Disziplinarkammer für Dopingfälle einen Entscheid zu treffen hat, bevor die Welt-Anti-Doping-Agentur eingreifen kann, indem sie direkt Rechtsbehelf beim Tribunal Arbitral du Sport einlegt. Bevor sie eine solche Massnahme ergreift, tritt die Welt-Anti-Doping-Agentur jedoch mit der Disziplinarkammer in Verbindung und gibt dieser die Möglichkeit zu erklären, warum noch kein Entscheid getroffen wurde.

Zu Artikel 15

Um eine effektive Dopingbekämpfung zu gewährleisten, müssen sich viele Anti-Doping-Organisationen, die sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene wirksame Programme durchführen, daran beteiligen. Anstatt die Zuständigkeiten einer Gruppe zugunsten der ausschliesslichen Kompetenz einer anderen Gruppe zu beschränken, beschäftigt sich der Code mit potenziellen Problemen im Zusammenhang mit sich überschneidenden Zuständigkeiten, zum einen durch die Harmonisierung auf einer viel höheren Ebene und zum anderen durch die Festlegung von Vorrangs- und Zusammenarbeitsregeln in bestimmten Bereichen.

Zu Artikel 15.3

In einigen Fällen kann in den Verfahrensregeln der Anti-Doping-Organisation, welche die Probenahme veranlasst und durchgeführt hat, festgelegt sein, dass das Resultatmanagement von einer anderen Organisation durchgeführt wird (z.B. dem nationalen Sportverband des Athleten). In einem solchen Fall obliegt es der Anti-Doping-Organisation zu bestätigen, dass die Regeln der anderen Organisation mit dem Code übereinstimmen.

Der Internationale Sportverband des Athleten oder einer anderen Person wurde zur letzten Instanz für das Resultatmanagement gewählt, um zu vermeiden, dass keine Anti-Doping-Organisation für das Resultatmanagement zuständig wäre. Natürlich steht es einem Internationalen Sportverband offen, in seinen eigenen Anti-Doping-Bestimmungen festzulegen, dass der nationale Sportverband des Athleten oder einer anderen Person das Resultatmanagement durchführt.

Zu Artikel 15.3.1

Für das Resultatmanagement und die Durchführung von Anhörungen, bei denen eine Nationale Anti-Doping-Organisation einen Athleten fremder Staatsangehörigkeit kontrolliert, der nicht in den rechtlichen Zuständigkeitsbereich dieser Nationalen Anti-Doping-Organisation fällt, besteht keine feste Regel, sondern lediglich für den Fall des Aufenthalts eines Athleten im Land seiner Nationalen Anti-Doping-Organisation. Gemäss diesem Artikel ist es dem Internationalen Sportverband überlassen, nach eigenen Regeln zu bestimmen, ob ein solcher Fall an die Nationale Anti-Doping-Organisation des Athleten verwiesen wird, ob die Zuständigkeit bei der Anti-Doping-Organisation verbleibt, welche die Probe entnommen hat, oder ob der Fall an den Internationalen Sportverband verwiesen wird.

Zu Artikel 15.4.1

In der Vergangenheit herrschte of Unklarheit bei der Auslegung dieses Artikels hinsichtlich der Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken. Sofern in den Bestimmungen eines Internationalen Sportverbandes oder einer Vereinbarung mit einem Internationalen Sportverband nicht anders geregelt, sind Nationale Anti-Doping-Organisationen nicht berechtigt, internationalen Spitzenathleten Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken zu erteilen.

Zu Artikel 15.4.2

Wenn die Entscheidung einer Organisation, die den Code nicht angenommen hat, in einigen Punkten dem Code entspricht und in anderen Punkten nicht, sollten die Unterzeichner versuchen, die Entscheidung im Einklang mit den Grundsätzen des Code anzuwenden. Wenn ein Nicht-Unterzeichner in einem Verfahren, das dem Code entspricht, festgestellt hat,

dass ein Athlet gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstossen hat, weil sich verbotene Substanzen in seinem Körper befanden, aber die verhängte Sperre kürzer ist als der im Code festgelegte Zeitraum, dann sollten alle Unterzeichner anerkennen, dass ein Verstoss gegen die Anti-Dopingbestimmungen vorliegt, und die Nationale Anti-Doping-Organisation des Athleten sollte eine Anhörung gemäss Artikel 12 durchführen, um festzustellen, ob die vom Code verlangte längere Sperre verhängt werden sollte.

Zu Artikel 19

Dieser Artikel verdeutlicht, dass der Code eventuell bestehende disziplinarrechtliche Beziehungen zwischen Organisationen in keiner Weise beschränkt.